

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2024

Juni 2024

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2024
2. 109. Bundeskammerversammlung am 15. und 16. April 2024
3. 11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Kroatien am 3. und 4. Oktober 2024 in Split
4. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Neuwahlen
5. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2024
6. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
7. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form
8. DWS Steuerberater Medien GmbH
9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH
10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2024 bis 30.06.2024
12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
13. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 26. Ordentliche Mitgliederversammlung

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Geldwäscheprävention: Aktualisierung der Hinweise der FIU zur „Meldungsübergabe und Sonstiges in goAML Web“
15. Geldwäscheprävention: Umfang der Meldepflichten nach dem GwG, insbesondere in Bezug auf das Informationsschreiben der FIU vom 13. November 2023
16. Registrierungspflicht und Sicherheit der Steuerberaterplattform – Fragen und Antworten
17. Redaktionelle Aktualisierung des Impressums und der Datenschutzerklärung
18. Steuerstraftaten durch Berater erfordern regelmäßig eine berufsgerichtliche Ahndung

19. Vermutung des Vermögensverfalls auch bei relativ geringer nicht beglichener Forderung
20. Ansatz einer niedrigeren Gebühr als der Mittelgebühr
21. Abrechnung eines Corona-Soforthilfe-Antrages
22. Aktualisierte Hinweise der BStBK zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters, zur Bestellung eines Praxistreuhanders und zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwicklers sowie ein neues „Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei“
23. Prüfungspflichten im Lohnbuchhaltungsmandat bei unbekannter Sozialversicherungspflicht
24. Die Fortführung der Tätigkeit des früheren Inhabers einer Steuerberaterkanzlei für die Kanzlei kann sozialversicherungspflichtig sein
25. Anforderungen an eine Vergütungsvereinbarung müssen kumulativ vorliegen

#### III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2024
27. Duale Berufsausbildung schafft Zukunft
28. Ausbildung „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“
29. Azubi- und Studienbörse
30. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses
31. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
32. Startschuss der gemeinsamen Fachkräfteinitiative von BStBK, DStV und DATEV
33. Online-Seminare für Auszubildende -Finanzielle Beteiligung durch die StBK Brandenburg
34. Initiative „Zukunftstag – Dein Crashkurs fürs Leben“
35. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse 2023/24
36. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2024/25 und Hilfsmittel

**Geschäftsstelle:**  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

**Telefon:** (0331) 888 52-0  
**E-Mail:** [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
**Internet:** [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

**Bankverbindung:**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
**IBAN** DE17 1605 0000 3503 0080 03  
**BIC** WELADED1PMB

37. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt  
hier: Prüfungstermin 2024
38. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)  
hier: Prüfungsergebnisse 2024

#### **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

39. Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen
40. E-Rechnungspflicht: Gesetzliche Vorgabe mit Effizienzbooster
41. Unternehmensnachfolge
42. Mandatsniederlegung bzw. Wechsel des prüfenden Dritten
43. Berater handelt nicht pflichtwidrig, wenn er ohne Auftrag des Mandanten keine Klage zur Verjährungshemmung erhebt
44. Zur Haftung des Steuerberaters aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
45. Die vertragliche Bezeichnung der Tätigkeit einer Buchhalterin als „freie Mitarbeit“ allein begründet noch keine selbstständige Tätigkeit
46. BStBK nimmt Stellung zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben
47. OM-One-Pager zur elektronischen Rechnung

#### **V. Europafragen/Verschiedenes**

48. EU-Informationen aus Brüssel
49. OM-Check „Faire Lieferkette“
50. TAXARENA Berlin: Größte Fachmesse für zukunftsweisende Kanzleien am 10.07.2024
51. Attacke aus dem Posteingang: Phishing erkennen
52. BStBK zeichnet Dr. Madeleine Victoria Kockrow mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2024 aus
53. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2024 aus
54. Bürokratieabbau dringend jetzt angehen
55. BStBK veröffentlicht Berufsstatistik 2023
56. 47. Deutscher Steuerberaterstag des DStV e. V. vom 13. bis 15.10.2024 in Hamburg
57. Termine der Bundessteuerberaterkammer
58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2024 bis 30.06.2024

#### **Termine**

#### **Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

eine erste Herausforderung in diesem Jahr war ein Angriff auf unsere Vorbehaltsaufgaben. In einem Gesetz zur Neuregelung beschränkter und unbeschränkter Hilfeleistungen in Steuersachen sollten die Befugnisse der Bilanzbuchhalter zu Lasten der Steuerberaterinnen und Steuerberater und damit auch der Mandanten sowie der Sicherung des Verbraucherschutzes und des Steueraufkommens erweitert werden. Durch intensive Bemühungen ist es dem Berufsstand gelungen, diesen Vorschlag abzuwenden.

Eine weitere Herausforderung stellt auch für unsere Kanzleien die zunehmende Cyber-Kriminalität dar, die zu erheblichen Schäden führen kann. Die zunehmende Digitalisierung in unseren Kanzleien verlangt ein Bewusstsein für die Gefahren durch Cyber-Angriffe und den Schutz davor.

Ein weiteres wichtiges Digitalisierungsprojekt unseres Berufsstandes steht vor der Einführung. Die Pilotierung des Projekts „RABE“ (**R**eferenzierung **auf B**elege) hat begonnen. Mit der Freischaltung ist im November 2024 zu rechnen. Damit soll die Bearbeitung der Steuererklärungen entscheidend vereinfacht werden. Dabei werden bereits beim Erstellen der Steuererklärungen einzelne Belege durch das Setzen einer Referenz mit einem oder mehreren Formularfeldern verknüpft. Die Sachbearbeiter im Finanzamt werden die Referenz sehen und darüber den Beleg direkt anfordern können. Erst dadurch wird der angeforderte Beleg aus der Cloud des Kanzleiprogrammanbieters ohne unser weiteres Zutun in den Bereich der Finanzverwaltung gehen und als bekannt gelten. Über den Abruf erhalten wir dann einen Nachweis. Das Projekt hatten wir Ihnen im Mitteilungsblatt 1/2024, Tz. 50 vorgestellt.

Zum Schluss möchte ich Sie noch auf weitere Initiativen zur Nachwuchsgewinnung hinweisen. Am 13. Mai 2024 startete die überregionale Fachkräfteinitiative der Bundessteuerberaterkammer, des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. und der DATEV eG (siehe dazu auch unser Mitteilungsblatt 2/2024, Tz. 32. Diese Initiative ist auf fünf Jahre angelegt und soll junge Menschen mit unserem Beruf vertraut machen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den neuen Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/er & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ hinweisen. Der Studiengang bildet qualifizierte Mitarbeiter praxisorientiert und praxisnah aus, die gerade in den jetzigen Zeiten des Fachkräftemangels bestens eingesetzt werden können.

Zu Beginn der Sommerzeit wünsche ich Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien ein paar erholsame Urlaubstage.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. Deutscher Steuerberaterkongress 2024

„Am 13. und 14. Mai 2024 fand das große Jahrestreffen unseres Berufsstands im ESTREL Congress Center Berlin statt – der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS. Knapp 1.500 Teilnehmer\*innen aus Berufsstand, Wirtschaft, Politik und Presse folgten unserer Einladung. Über das gemeinsame Wiedersehen und den Austausch mit Ihnen habe ich mich sehr gefreut.

Wenige Wochen vor der Wahl des Europäischen Parlaments durfte Europa auf der Kongressagenda nicht fehlen. Für mich steht fest: Europa ist unsere Zukunft. Allerdings kann es so, wie es jetzt auf europäischer und nationaler Ebene läuft, nicht weitergehen. Denn der Wirtschaftsstandort EU und somit auch Deutschland stehen enorm unter Druck. Die Politik muss hier dringend gegensteuern. Es muss Schluss sein mit immer neuen Belastungen, dem ewigen Klein-Klein und Nebeneinander von Einzelregelungen. Es ist Zeit, dass endlich ernst gemacht wird mit dem Abbau von Bürokratie, beschleunigten Verfahren und mehr Anreizen für Unternehmen. So kommt der Standort Deutschland wieder in Fahrt und auch Europa ist für die künftigen Herausforderungen gewappnet.

Sollen Unternehmen wirksam von bürokratischen Lasten befreit werden, führt kein Weg an einem Abbau von Berichts- und Dokumentationspflichten vorbei. Die EU hat zahlreiche steuerrechtliche Compliance-Pflichten für Unternehmen geschaffen. Diese führen bei uns und unseren Mandanten zu einer enormen administrativen Belastung, da sie weder aufeinander abgestimmt noch mit Augenmaß ausgerichtet sind. Besonders kritisch sind die umfangreichen und nicht aufeinander abgestimmten Meldepflichten für Unternehmen.

Die EU muss die „One-in“-„One-out“-Regelung endlich konsequent umsetzen. Unternehmen können nicht mit immer neuen Pflichten belastet werden. Wenn Lieferkettengesetz und Nachhaltigkeitsberichterstattung kommen, muss auch an anderer Stelle gestrichen werden.

Auf nationaler Ebene ist der Wille zum Bürokratieabbau zwar da, aber an der Umsetzung hapert es. So nahm der Gesetzgeber beim Entwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz viele zielgerichtete Vorschläge aus der Praxis nicht auf. Das verschenkt viel Potenzial, gerade im Steuerrecht. Es braucht dringend Vereinfachung durch mehr Mut zu Pauschalierungen. Dafür machen wir uns weiter stark.

Mit Blick auf die erforderliche Digitalisierung appelliere ich an die Politik, Verfahren zu beschleunigen und Gesetzgebungsprozesse agiler zu gestalten. Auf die Schnelligkeit der Digitalisierung kann sonst

nicht reagiert werden und die getroffenen Regelungen sind schon am Tag des Inkrafttretens veraltet.

Am ersten Kongresstag richtete auch der Berliner Senator für Finanzen Stefan Evers sein Grußwort an den Berufsstand. Im Anschluss äußerte sich BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling zu möglichen Erleichterungen beim Zugang zum BFH. In ihrer Keynote „Zukunft – Gibt es eine Bedienungsanleitung?“ teilte Dr. Florence Gaub, Zukunftsforscherin und Forschungsdirektorin der NATO-Militärakademie, u. a. ihre Gedanken zur zukünftigen Gestaltung und Ausrichtung von Gesellschaft und Politik in Deutschland.

Als Highlight gab uns Bundesfinanzminister Christian Lindner in seiner Rede Einblicke in die steuerpolitische Arbeit der Bundesregierung. Er kündigte ein Steuerrechtsänderungsgesetz an und versicherte, sich weiter für Steuervereinfachung einzusetzen. Darüber hinaus regte Lindner an, einzelne bestehende staatliche Ausgabenpläne in Zeiten einer angespannten wirtschaftlichen Lage zu überdenken.

Am ersten und zweiten Kongresstag erwartete die Gäste zudem ein vielfältiges Vortragsangebot. Dabei standen u. a. zukunftsrelevante Themen wie „Kanzlei trifft Maschine – Steuerkanzleien im Zeitalter von KI“ oder „Strategien für eine starke Mitarbeiter- und Azubi-Zukunft“ im Fokus. Der diesjährige „Treffpunkt junge Steuerberater“ befasste sich mit dem Thema „New Work als Lösung für Steuerberaterkanzleien?“.

Unsere Bildergalerien zum Kongress sind auf

[www.deutscher-steuerberaterkongress.de](http://www.deutscher-steuerberaterkongress.de) und  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

verfügbar. Wir freuen uns, dass der Kongress ein voller Erfolg war.

Ihr Hartmut Schwab“

(Quelle: BStBK-Report Mai 2024, S. 1 u. 2)

### 2. 109. Bundeskammerversammlung am 15. und 16. April 2024

BStBK-Präsident Hartmut Schwab eröffnete die 109. Bundeskammerversammlung in Münster. Zu Beginn der Tagung richtete der nordrhein-westfälische Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk ein Grußwort an die Delegierten. Er dankte dem Berufsstand für sein enormes Engagement rund um die Corona-Wirtschaftshilfen.

Im Anschluss an das Grußwort widmeten sich die Delegierten der Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung. Sie soll die Nachwuchsgewinnung verbessern und die Zukunft des Berufsstandes in Zeiten des demografischen Wandels und einer sich rapide verändernden Ausbildungslandschaft sichern. Ein wesentlicher Eckpunkt ist eine Modularisierung der Prüfung.

Zur Steuerberaterplattform berichtete das Präsidium zum aktuellen Stand der Registrierungen und informierte über weitere Anwendungsfälle, die sogenannten Use Cases. Für die Anbindung an den Bundesanzeiger sind die technischen Voraussetzungen geschaffen worden, allein die erforderlichen Regelungen befinden sich noch im Gesetzgebungsprozess. Ferner nimmt die Anbindung an ELSTER konkretere Formen an. Damit soll die synchronisierte Kommunikation mit der Finanzverwaltung ermöglicht werden. Ein weiterer Use Case wird die Einbindung des Berufsstandes in das Unternehmenskonto sein, wodurch Steuerberater hier als Intermediäre agieren können. Hinzu kommt die Einbindung der Steuerberaterplattform im Lohnabrechnungsprozess. Dafür wird eine Vollmachtsdatenbank zur Nutzung in der Sozialversicherung für den Berufsstand errichtet.

Seit Ende 2023 laufen die Arbeiten an der gemeinsamen Fachkräfteinitiative „Steuerfachangestellte“ von BStBK, DStV und DATEV eG. Diese soll beim Deutschen Steuerberaterkongress 2024 ihren Auftakt haben. Unter anderem erfuhren die Delegierten Details zur Zielgruppenbefragung, an der über 800 Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren teilnahmen. Den Befragten wurden verschiedene Werbelinien zur Abstimmung vorgelegt, ihr Favorit wurde weiter ausgearbeitet und optimiert. Die Imagekampagne wird ab August 2024 über die zentralen Social-Media-Kanäle an die Jugendlichen ausgespielt. Ziel ist, dass sie auf den Beruf Steuerfachangestellte aufmerksam gemacht werden, sich dafür interessieren und idealerweise weiter informieren bzw. bewerben. Die Steuerberaterkammern erhalten ab Mai erste Werbematerialien für die Ansprache in der Region und Weitergabe an den Berufsstand. Weitere Materialien folgen.

Neben der Imagekampagne arbeitet die Arbeitsgruppe an der Sensibilisierungs- und Aktivierungskampagne. Auf einer eigens für den Berufsstand und die Steuerberaterkammern entwickelten Website finden sich Informationen, Materialien und Angebote, die Kanzleien dazu motivieren sollen, Ausbildungsplätze anzubieten. Auszubildende Kanzleien finden hier zahlreiche Angebote (unter anderem Videos zum Onboarding, Checklisten und FAQs). Außerdem soll es Marketingmaterial (Flyer, Power-Point, Give-Aways) für Messe- und Schulbesuche geben. Die Sensibilisierungs- und Aktivierungskampagne startet auf dem Deutschen Steuerberaterkongress, das Angebot von Inhalten und Materialien wird sukzessive ausgebaut.

Ebenso diskutiert wurden steuer- und berufsrechtliche Themen und aktuelle Aktivitäten und Vorhaben auf europäischer Ebene.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, die Vorstandsmitglieder Miriam Stark und Sebastian Groß sowie durch den Geschäftsführer Lars Kämpfert vertreten.

### **3. 11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Kroatien am 3. und 4. Oktober 2024 in Split**

Die Bundessteuerberaterkammer veranstaltet am 3. und 4. Oktober 2024 den 11. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS. Veranstaltungsort ist Split, die zweitgrößte Stadt Kroatiens.

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die in Kroatien leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes. Sie informieren darüber, was für Mandanten, die dort Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist.

Die Themen im Einzelnen:

- Kroatien als Investitionsstandort – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Kroatien
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörden
- Bilanzrecht/Rechnungswesen
- Besteuerung natürlicher Personen in Kroatien
- Besteuerung von Unternehmen in Kroatien
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht
- Deutsch-Kroatische Erbschaften
- Spezialfragen zur Umsatzsteuer

Ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm und zwei Abendveranstaltungen runden das Kongressangebot ab.

Das ausführliche Kongressprogramm und alle Informationen rund um den Kongress stehen unter

**[www.internationaler-steuerberaterkongress.de](http://www.internationaler-steuerberaterkongress.de)**

zur Verfügung.

*(Quelle: Information der BStBK vom 06.06.2024)*

### **4. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Neuwahlen**

Der Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe Berlin-Brandenburg hat eine neue starke Stimme: Die Hauptversammlung hat am 30. Mai 2024 Markus Deutsch StB/RA zum Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. gewählt. Er tritt die Nachfolge von Carsten Butenschön StB an, der in seiner 24-jährigen Zeit im Ehrenamt die Geschicke des Verbandes mit großem Engagement und Erfolg geprägt hat.

Es ist ein historischer Moment für den Verband, da Carsten Butenschön nach 12 erfolgreichen Jahren als Präsident nicht wieder zur Wahl angetreten ist. „Ich bin stolz

darauf, was wir gemeinsam in den letzten Jahren erreicht haben. Der Verband steht heute stärker da denn je“, sagt Butenschön. „Es war mir eine Ehre, diesen Beruf und unsere Mitglieder so lange vertreten zu dürfen.“

Markus Deutsch, der seit 2012 als Vizepräsident tätig war, übernimmt nun die Führung des Verbandes. „Ich danke der Hauptversammlung für das Vertrauen und freue mich auf die neue Aufgabe. Gemeinsam werden wir die Interessen unserer Mitglieder weiterhin mit Nachdruck vertreten und den Verband erfolgreich in die Zukunft führen“, so Deutsch. Sein anwaltlicher Schwerpunkt liegt im Steuerstrafrecht sowie der Selbstanzeigen-Beratung und steuerlichen Abwehrberatung. In den vergangenen Jahren engagierte er sich insbesondere im Arbeitskreis Steuerstrafrecht des Verbandes und unterstützt aktuell ein Projekt zur Einführung eines Versorgungswerkes für Steuerberater in Berlin.

Zusammen mit Markus Deutsch wurden in das Präsidium gewählt:

- Dipl.-Kffr. (FH) Romana Dziuk, LL.M., Vizepräsidentin, Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
- Claudia Fuchs, Vizepräsidentin, Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
- Jens Henke, LL.M., Vizepräsident, Steuerberater
- Dipl.-Kfm. Dipl.-Fw. (FH) Matthias Steger, Vizepräsident, Steuerberater.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, hat Herrn Carsten Butenschön für dessen erfolgreiche Tätigkeit zum Wohle des Berufsstandes und die vertrauensvolle Zusammenarbeit gedankt.

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg haben Herrn Markus Deutsch und den neugewählten Präsidiumsmitgliedern zu deren Wahl gratuliert und die Hoffnung auf eine Fortsetzung des kollegialen Miteinanders bei der Bewältigung der künftigen Herausforderungen zum Ausdruck gebracht.

## **5. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2024**

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

**3. Dezember 2024**

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist  
Donnerstag, der 31. Oktober 2024.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2023 Tz. 11.

## **6. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)**

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2024 bis 30.06.2024 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

### **Amtliche Bekanntmachung 2/2024**

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2024/25  
hier: Hinweise und Hilfsmittel 2024/25.

## **7. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form**

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Berufsrechtliche Handbuch digitalisiert und damit einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung unternommen. Sie erreichen es unter:

**<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>**

bzw. unter **[www.stbk-brandenburg.de/Home](http://www.stbk-brandenburg.de/Home)**.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Zukünftig werden Aktualisierungen durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u. a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Facharbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

## 8. DWS Steuerberater Medien GmbH

Die DWS Steuerberater Medien GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 6

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: [info@dws-medien.de](mailto:info@dws-medien.de)

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind.

Die Internetadresse lautet: [www.dws-medien.de](http://www.dws-medien.de).

## 9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Medien-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen

- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Medien-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter [www.dws-steuerberater-medien.de](http://www.dws-steuerberater-medien.de) oder per E-Mail über [info@dws-steuerberater-medien.de](mailto:info@dws-steuerberater-medien.de).

## 10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich.

Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) (Mitglieder/ Downloads/StB-Suchservice/Fragebogen) zum Herunterladen zur Verfügung.

<b>11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2024 bis 30.06.2024</b>			Dipl.-FW (FH) Justine Sharon Wepner Steuerberaterin	14.05.24	Verlegung von Kammer Berlin
1. Bestellungen von Steuerberatern					
Janina Erben Steuerberaterin	25.04.2024		Dipl.-FW (FH) Christian Steigert Steuerberater FB für IStR	01.06.24	Verlegung von Kammer Berlin
Dirk Michael Steuerberater	25.04.2024		Maria Ilz, B.A. Steuerberaterin	15.06.24	Verlegung von Kammer Berlin
Thomas Matthias Kulis, B.A. Steuerberater	25.04.2024				
<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>					
Dipl.-FW (FH) Uwe Ganser Steuerberater	25.04.2024			- Keine -	
Didem Sagin, B.A. Steuerberaterin	22.05.2024			<b>- Abgänge -</b>	
<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>					
Sindy Schröder Steuerberaterin	22.05.2024		Anna Murzin, M.Sc. Steuerberaterin FB für IStR	31.03.24	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Kira Manzke Steuerberaterin	22.05.2024		Dipl.-Kfm. (FH) André Zeidler Steuerberater	14.04.24	Verlegung nach Kammer Berlin
2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften					
Immunitas Möhlenbrock & Holle Steuerberatungsgesellschaft mbH	19.04.2024		Dipl.-Kfm. Detlef Schickart Steuerberater Wirtschaftsprüfer	30.04.24	Verlegung nach Kammer Berlin
FUTURE Steuerberatung A-Z GmbH	21.05.2024		Dipl.-FW (FH) Maria Müllrick Steuerberaterin	31.05.24	Verlegung nach Kammer Berlin
T-Wolves GmbH	12.06.2024				
Haegert Rudolf Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB	12.06.2024		Susann Henkel Steuerberaterin	31.05.24	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
3. Verlegung der beruflichen Niederlassung					
<b>- Zugänge -</b>					
<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>					
Kristin Lauritzen Steuerberaterin	01.02.24	Verlegung von Kammer Berlin	Grit Werner Steuerberaterin	17.06.24	Verlegung nach Kammer Berlin
<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>					
- Keine -					
Moritz Muthmann, B.Sc. Steuerberater	01.04.24	Verlegung von Kammer Sachsen	4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG		
Dr. Jesko Thiede, M.Sc. Steuerberater	01.04.24	Verlegung von Kammer Berlin	Anja Clauder Steuerberaterin		29.02.2024



LOHNauten GmbH	01.04.2024	Die Anlage des Vermögens erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung sowie der Versicherungsaufsichtsverordnung. Die Kapitalanlagen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,0 Millionen Euro auf 93,8 Millionen Euro. Den Risiken am Kapitalmarkt wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik begegnet, die in erster Linie durch eine hohe Diversifikation auch innerhalb einzelner Anlageklassen gekennzeichnet ist. Dies soll der Nutzung von Renditemöglichkeiten und zugleich einer breiten Risikostreuung dienen. Dabei ist auf eine ausgewogene Mischung und Streuung entsprechend der Anlageverordnung zu achten.
SKM Steuerberatungsgesellschaft mbH	10.04.2024	
Dipl.-BW Silvia Kaschewski Steuerberater	10.04.2024	
Ingo Fenniger Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft	17.04.2024	
Ulrich & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft	18.04.2024	Die Anlagestrategie des Vorstands im Jahr 2023 beinhaltete den Ausbau des Direktbestandes der klassischen Rentenanlagen von 23,19 % im Jahr 2022 auf 27,54 % im Jahr 2023. Weiterhin wurde das Anlageuniversum im Private Equity- und Private Debt-Bereich erweitert und das bestehende dynamische ETF-Kaufprogramm fortgeführt. Ziel dieser Anlagepolitik ist es, den derzeitigen Rechnungszins von 2,75 % zu erreichen und langfristig Reserven im Anlagevermögen aufzubauen.
Lothar Schaefer Steuerbevollmächtigter	23.05.2024	
Torsten Weißler Steuerberater	30.06.2024	
Dipl.-Betw. Alfons Feld Steuerberater Wirtschaftsprüfer	30.06.2024	Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 96,0 Millionen Euro – wurde von der Vertreterversammlung einstimmig genehmigt. Dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn StB Ronald Benke wurde Entlastung erteilt.

## 12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 wurde ein Versäumnisurteil vor dem Landgericht Cottbus gegen einen Wettbewerbsverletzer erwirkt.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg geht allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nach.

## 13. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 27. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat, nach ihrer Neuwahl im Jahr 2023, am 14. Juni 2024 zu ihrer ersten ordentlichen Sitzung in der neuen Wahlperiode zusammen. Die Vertreter von derzeit rund 900 Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich weiterhin stabil entwickelt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2023 sowie den Lagebericht des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befindet und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird.

Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2025 den Rentensteigerungsbetrag von derzeit 74,50 Euro auf 77,00 Euro (3,36 %) und die Renten um 3,36 % zu erhöhen. Dieser Beschluss bedarf jedoch noch der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht.

Unter den Bedingungen der weltpolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie der Volatilität an den Kapitalmärkten werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2023 stabile 19,7 %.

Die Vertreterversammlung beschloss den Haushaltsplan für das Jahr 2024.

Weiterhin beschloss die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen sollen nach Genehmigung der Rechtsaufsicht voraussichtlich im September in Kraft treten.

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 14. Geldwäscheprävention: Aktualisierung der Hinweise der FIU zur „Meldungsübergabe und Sonstiges in goAML Web“

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die Financial Intelligence Unit (FIU) im März 2024 ihre Hinweise zur „Meldungsabgabe und Sonstiges in goAML Web“ aktualisiert hat.

Im neu formulierten Abschnitt E weist die FIU darauf hin, dass im goAML-Meldefeld „Besondere Hinweise an die FIU“ grundsätzlich keine Informationen zur Sachverhaltsdarstellung zu erfassen sind. Stattdessen soll dort vermerkt werden, falls es sich um einen Fristfall i. S. v. § 46 Abs. 1 GwG handelt oder der Fall ansonsten einen zeitkritischen Umstand aufweist oder die/der Meldende Kenntnis über ein laufendes Ermittlungsverfahren hat.

Wenn parallel zur Meldung seitens des Verpflichteten auch eine Strafanzeige erstattet oder ein Strafantrag gestellt wurde, besteht seit 18. November 2023 nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GwG die gesetzliche Pflicht, die FIU darüber zu informieren. Auch dies erfolgt als „besonderer Hinweis an die FIU“ im Meldeformular.

Die aktualisierten „Hinweise der Financial Intelligence Unit (FIU) - Meldungsabgabe und Sonstiges in goAML Web“ sind im Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Mitgliederbereich/Bekämpfung der Geldwäsche/Aktuelle Informationen der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Financial Action Task Force (FATF)) abrufbar.

### 15. Geldwäscheprävention: Umfang der Meldepflichten nach dem GwG, insbesondere in Bezug auf das Informationsschreiben der FIU vom 13. November 2023

In ihrem Informationsschreiben vom 13. November 2023 informiert die FIU die nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten zur „Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad (PIJ) auf Israel“.

Die Informationen beinhalten insbesondere von der israelischen FIU erarbeitete Typologien zur Beschaffung von Finanzmitteln der Hamas und des PIJ sowie mögliche Indikatoren für entsprechende Sachverhalte. Das Informationsschreiben dient vorrangig der Sensibilisierung der Verpflichteten und soll das Erkennen entsprechender Sachverhalte erleichtern.

Das Informationsschreiben sowie auch die anderen Arbeitshilfen der FIU (z. B. Typologien, Eckpunkte-papiere) begründen jedoch keine neuen Aufgaben oder Meldepflichten bei den Verpflichteten. Dies

bedeutet insbesondere, dass der Steuerberater auch weiterhin nicht verpflichtet ist, aktiv nach Sachverhalten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorfinanzierung zu suchen oder gar die Unterlagen des Mandanten dahingehend initiativ zu prüfen. Steuerberater sind auch nicht verpflichtet und grundsätzlich sogar noch nicht einmal dazu berechtigt, die Aufgaben der Ermittlungsbehörden zu übernehmen.

Steuerberater sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG Verpflichtete und unterliegen so u. a. der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG. Die Meldepflicht gilt dem Gesetzeswortlaut nach für „Tatsachen [...], die darauf hinweisen“, dass ein Bezug zur Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Verletzung der Offenbarungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG besteht. Der Steuerberater muss mithin melden, wenn ihm im Rahmen seiner Tätigkeit solche Tatsachen auffallen oder bekannt werden, soweit nicht die Ausnahme nach § 43 Abs. 2 GwG (Kenntnisnahme im Rahmen der Steuer-(Rechts-)Beratung oder Prozessvertretung) greift. Die Meldepflicht beinhaltet jedoch keine Ermittlungspflicht. So muss der Steuerberater weder gezielt nach Anhaltspunkten von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bei seinem Mandanten suchen noch einen Abgleich der Typologien mit z. B. den Buchhaltungsunterlagen seines Mandanten vornehmen.

Dennoch sollten sich Steuerberater mit den Typologien und Eckpunktepapieren der FIU vertraut machen, um ggf. relevante Sachverhalte erkennen und das evtl. Bestehen einer Meldepflicht prüfen zu können. Zudem ist die Kenntnis der Typologien für die eigene Risikoanalyse förderlich und hilft auch dabei, präventiv Schäden von der Kanzlei und der eigenen Person abzuwenden.

(Quelle: aus KM der StBK München, Ausgabe 1, März 2024)

### 16. Registrierungspflicht und Sicherheit der Steuerberaterplattform – Fragen und Antworten

#### FRAGE

Ich habe im vergangenen Jahr mein 75. Lebensjahr vollendet und betreue nur noch eine Handvoll Mandanten. Finanzgerichtliche Verfahren führe ich nicht mehr. Kann mich die Steuerberaterkammer von der Pflicht zur Registrierung auf der Steuerberaterplattform und somit von der Nutzungspflicht des besonderen Steuerberaterpostfachs (beSt) befreien?

#### ANTWORT

Gem. § 86 c Abs. 1 sind alle Mitglieder der Steuerberaterkammern verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren. Eine Möglichkeit, sich von der Registrierungspflicht befreien zu lassen – etwa aus Altersgründen oder aufgrund eines geringen Tätigkeitsumfanges –, besteht mangels gesetzlicher Grundlage nicht. Der Wortlaut des § 86 c Abs. 1 StBerG knüpft allein an die Mitgliedschaft bei der Steuerberaterkammer und damit an eine bestehende Bestellung als Steuerberater an. Eine Möglichkeit der

Entbindung von dieser Berufspflicht hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Um der Registrierungspflicht nachkommen zu können, ist der Steuerberater gem. § 86 d Abs. 6 StBerG zudem verpflichtet, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten.

## FRAGE

Ich möchte mich auf der Steuerberaterplattform nicht registrieren, weil ich Angst davor habe, die Online-Funktion meines Ausweises zu aktivieren und zu nutzen. Sind meine sensiblen Daten ausreichend geschützt?

## ANTWORT

Der Personalausweis erfüllt grundsätzlich höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Datenschutz. So braucht es den Besitz (den Ausweis) und das Wissen (die Ausweis-Pin), um auf die verschlüsselten Daten zugreifen zu können. Die „auslesende“ Stelle muss sich zudem selbst ausweisen und auch zum Auslesen berechtigt sein. Bei der Erstregistrierung für das beSt werden lediglich solche personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis ausgelesen, die zur Zuordnung der Person zum Eintrag im Berufsregister erforderlich sind: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt. Zudem wird das Ablaufdatum des Personalausweises gespeichert, um den Steuerberatern den Wechsel des Personalausweises im Falle des Ablaufs zu vereinfachen.

Insbesondere die private Anschrift des Ausweisinhabers wird nicht ausgelesen. Bei den weiteren Anmeldungen nach der Registrierung werden keine personenbezogenen Daten mehr ausgetauscht, sondern es wird nur noch überprüft, ob das bei der Steuerberaterplattform hinterlegte, für die Bundessteuerberaterkammer spezifische Pseudonym mit dem aus dem Personalausweis generierten Pseudonym übereinstimmt.

Weitergehende Informationen zur Sicherheit des Personalausweises finden Sie auf dem Personalausweisportal des Bundesministeriums des Innern und für Heimat unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de). Weitere Fragen und Antworten sowie Hilfestellungen zur Steuerberaterplattform und zum beSt finden Sie auf

[www.steuerberaterplattform-bstbk.de](http://www.steuerberaterplattform-bstbk.de).

*(Quelle: aus KM 2/2024 der StBK Westfalen-Lippe)*

## 17. Redaktionelle Aktualisierung des Impressums und der Datenschutzerklärung

Mit Wirkung ab 14. Mai 2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft getreten und ergänzt nicht nur den Digital Services Act der EU, sondern

löst auch das bisherige Telemediengesetz (TMG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) ab. Zudem benennt es das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) um.

Allein aus der Umbenennung des TMG und des TTDSG kann sich ein redaktioneller Änderungsbedarf beim Betrieb einer Internetseite ergeben.

Die Impressumspflicht des Betreibers einer Webseite ergab sich bisher aus § 5 TMG und ist nunmehr inhaltsgleich in § 5 DDG geregelt. Befindet sich im Impressum des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft ein Verweis auf diese gesetzliche Vorschrift, sollte eine zeitnahe Aktualisierung erfolgen. Alternativ kann der Verweis auf die Rechtsgrundlage auch vollständig entfernt werden, da sich aus dem Gesetz keine Pflicht zu deren Angabe ergibt.

Verweisen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in ihren Datenschutzhinweisen auf das TTDSG, sollte auch diesbezüglich eine zeitnahe Aktualisierung unter Angabe des TDDDG erfolgen. Im gleichen Zuge sollte auch die Aktualität der Verweise auf konkrete Paragraphen überprüft werden.

Eine zeitnahe Aktualisierung ist zu empfehlen, da es hierauf spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien gibt, die regelmäßig unrichtige Angaben auf Internetseiten abmahnen.

Darüber hinaus wurden die Bußgeldtatbestände den EU-Vorgaben angepasst. Die nunmehr sehr detaillierten Bußgeldvorschriften sind in § 33 DDG geregelt. Dabei wird zukünftig zwischen natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen und Personenvereinigungen andererseits bei der Bußgeldbemessung unterschieden.

*(Quelle: Information der BStBK vom 06.06.2024)*

## 18. Steuerstraftaten durch Berater erfordern regelmäßig eine berufsgerichtliche Ahndung

1. Nach § 92 S. 2 Alt. 2 StBerG in der durch Art. 4 BRAO-Reformgesetz geänderten und am 1.8.2022 in Kraft getretenen Fassung ist es für die Annahme eines disziplinären Überhangs bereits ausreichend, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Ansehen des Berufs zu wahren.
2. Ist dieses der Fall, kommt es auf die Frage, ob eine berufsgerichtliche Maßnahme in diesen Fällen zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten – jedenfalls im Rahmen der Prüfung des § 92 S. 2 StBerG – nicht mehr an.

3. Im Falle der Begehung von Steuerstraftaten durch einen Steuerberater wird – unabhängig von der Frage, ob diese den privaten oder unternehmerischen Bereich betreffen und unter Würdigung im Einzelfall bestehender Besonderheiten – regelmäßig eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich sein, um das Ansehen des Berufes zu wahren (§ 92 S. 2 Alt. 2 StBerG).

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 7.2.2024 – 18 StL 4/23, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 2632

(Quelle: aus DSStR 13-14/2024, S. 782 ff.)

### **19. Vermutung des Vermögensverfalls auch bei relativ geringer nicht beglichener Forderung**

Damit die Vermutung des Vermögensverfalls aufgrund der Eintragung in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nicht zur Geltung kommt, muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass die der Eintragung zugrundeliegende Forderung im maßgeblichen Zeitpunkt bereits getilgt war. Der Umstand, dass es ein Rechtsanwalt sogar wegen einer geringfügigen Forderung (hier: 249 EUR) zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis hat kommen lassen, spricht nach einem Urteil des BGH für und nicht gegen das Vorliegen eines Vermögensverfalls.

BGH, Beschl. v. 27.9.2023 – AnwZ (Brfg) 18/23, BeckRS 2023, 29398

(Quelle: aus DSStR 12/2024, XI)

### **20. Ansatz einer niedrigeren Gebühr als der Mittelgebühr**

Auch wenn der Steuerberater den Ansatz der Mittelgebühr nicht weiter begründen muss, ist es der Gegenseite nach einem Urteil des LG Krefeld nicht verwehrt, die durchschnittliche Schwierigkeit der Angelegenheit und deren Umfang zu bestreiten. Bei einem solchen substantivierten Bestreiten sei weiter die Einholung eines Sachverständigengutachtens geboten. Gelange der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für den Ansatz der Mittelgebühr nicht vorliegen, weil die Angelegenheit von unterdurchschnittlicher Bedeutung und Umfang ist, sei ein geringerer Ansatz zu wählen.

LG Krefeld, Urt. v. 5.4.2023 – 12 O 29/22, BeckRS 2023, 44252

(Quelle: aus DSStR 16/2024, XII)

### **21. Abrechnung eines Corona-Soforthilfe-Antrages**

Zu Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 war für viele erforderlichen Leistungen der Steuerberater noch keine Abrechnungsgrundlage geläufig, wozu auch die damals von bzw. im Auftrag von Mandanten gestellten Anträge auf staatliche Subventionen, etwa in Form der sogenannten Corona-Soforthilfe, gehörten. Abrechnungsunsicherheiten und daraus folgend auch Streitigkeiten in zuvor langjährig reibungslos bestehenden Mandatsverhältnissen waren die Folge. Mit genauso einem Streit hatte sich das Amtsgericht Gelsenkirchen (Urteil vom 23.11.2023, Az. 201 C 88/22) zu befassen, dem der nachfolgende Sachverhalt zugrunde lag.

Steuerberaterin erstellt einen Corona-Soforthilfe-Antrag für eine Mandantin

Eine Steuerberaterin (im Folgenden auch Klägerin) war seit 2014 für die Mandantin (im Folgenden auch Beklagte) tätig. Sie verfügte über Buchhaltungsunterlagen der Mandantin aus den Jahren 2019 und 2020 (drei Leitz-Ordner), die sie für einen Antrag auf Auszahlung von Corona-Soforthilfen für die Mandantin im Jahr 2020 benutzte. In der Folgezeit kam es zum Streit mit der Mandantin, die das Mandat kündigte und die Steuerberaterin aufforderte, die Unterlagen einem Nachberater zu übersenden.

Die Steuerberaterin ihrerseits rechnete daraufhin am 12. April 2021 ihre geleisteten Tätigkeiten bei der Antragstellung auf Zahlung der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1.808,80 Euro ab. Diese Rechnung bezahlte die Mandantin nicht, die Steuerberaterin beschritt daraufhin den Rechtsweg. Die Steuerberaterin übersandte unter Berufung auf ihr Zurückbehaltungsrecht keine Unterlagen an den Nachberater, auch die Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 beim elektronischen Bundesanzeiger erfolgte bis zum Ende der Frist am 31. Dezember 2021 durch sie nicht. Durch das Bundesamt der Justiz wurde daraufhin gegen die Mandantin ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet. Hierbei wurden ein Zwangsgeld i. H. v. 2.500 Euro angedroht sowie wegen der Einleitung des Ordnungsgeldverfahrens der Beklagten Gebühren i. H. v. 103,50 Euro in Rechnung gestellt. Diesen Betrag hat die Beklagte bezahlt.

### **Mandantin hält die Abrechnung für überhöht**

Vor Gericht trug die Steuerberaterin vor, dass für die Antragstellung auf Corona-Soforthilfen zwar keine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung getroffen worden sei, sie aber jedenfalls nicht unentgeltlich tätig werden wollte. Die ortsübliche Vergütung im Sinne des § 612 BGB richte sich nach der Höhe der beantragten Fördermittel, hier i. H. v. 15.000 Euro. Bei einer Höhe von 15.000 Euro ergebe sich eine Vergütung in Höhe von 10 %, mithin in Höhe von 1.500 Euro netto zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20 Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Klägerin behauptete weiter, sie habe für die Bearbeitung des Auftrages sechs Stunden aufgewendet.

Da sie als Wirtschaftsprüferin eine Sonderqualifikation aufweise, sei ein angemessener Stundensatz i. H. v. 250 Euro netto pro Stunde einer Honorarforderung zugrunde zu legen, mindestens jedoch ein Stundensatz von 200 Euro, sodass bei sechs Stunden Arbeitsaufwand ein geschuldetes Honorar i. H. v. 1.200 Euro bis 1.500 Euro in Ansatz zu bringen sei. Die Klägerin war schließlich der Auffassung, sie sei berechtigt gewesen, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen, da sie im Rahmen der Antragstellung wegen der Corona-Soforthilfe auch Liquiditätseingpässe habe prüfen müssen.

Die Mandantin trug vor, die Steuerberaterin habe erklärt, im Rahmen des Jahresabschlusses den Antrag auf Corona-Soforthilfe „mit zu erledigen“. Ungeachtet dessen sei das Honorar überhöht. Schließlich habe der Steuerberaterin auch kein Zurückbehaltungsrecht zugestanden. Da diese den Aufforderungen, nach der Kündigung die Belege herauszugeben, nicht nachgekommen sei, sei der Beklagten keine Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 beim elektronischen Bundesanzeiger fristgemäß möglich gewesen. Dadurch sei der Beklagten bereits kausal ein Schaden i. H. v. 103,50 Euro entstanden.

#### **Amtsgericht gibt der Steuerberaterin nur teilweise Recht**

Das sachverständig beratene Amtsgericht Gelsenkirchen sprach der Klägerin einen Anspruch auf Zahlung von 600 Euro gemäß §§ 611, 612 BGB zu. Zwischen den Parteien, so das Gericht, sei ein Vertrag über die Beantragung der Corona-Soforthilfe zustande gekommen. Wenn ein Mandant seinen Steuerberater mit einer zusätzlichen Leistung im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses beauftrage, dann sei in der Regel davon auszugehen, dass eine zusätzliche Leistung auch vergütet wird.

Dass die Übernahme der Beantragung der Corona-Soforthilfe eine unentgeltliche Zusatzleistung sei, ergebe sich aus einschlägigen Vorschriften nicht. Für die streitgegenständliche Tätigkeit der Klägerin habe die Beklagte daher ein angemessenes und ortsübliches Honorar zu zahlen, da eine konkrete Honorarvereinbarung zwischen den Parteien insoweit nicht getroffen wurde.

#### **Amtsgericht hält ein Honorar von 600 Euro als Vergütung für einen Corona-Soforthilfe-Antrag für angemessen**

Nach Durchführung der Beweisaufnahme gelangte das Gericht nach tatrichterlicher Schätzung gem. § 287 ZPO zu der Überzeugung, dass die Steuerberaterin für ihre geleistete Tätigkeit ein angemessenes Honorar i. H. v. 600 Euro verlangen kann. Insoweit folgte das Gericht den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen N., der detailliert mit Nachweisen ausführte, dass ein Honorar nach Stundensatz in Ansatz zu bringen sei, wobei sich dieser unter Berücksichtigung eines üblicherweise erforderlichen Zeitaufwandes auf mindes-

tens 90 Euro pro Stunde mal zwei Stunden und max. 150 Euro pro Stunde mal vier Stunden ermitteln lasse. Der Sachverständige führte detailliert auf, welche Stundensatzspannen als angemessen zu erachten seien und welcher Arbeitsanfall in Randbereichen liegen könne, mithin zwischen zwei und vier Stunden.

Weiter war das AG Gelsenkirchen der Ansicht, dass durchschnittlich für einen Antrag auf Corona-Soforthilfen ein Honorar von 500 Euro gerechtfertigt sei, sodass es im Hinblick auf die mögliche Inanspruchnahme des Honorars von vier Stunden à 150 Euro unter Zugrundelegung der sachverständigen Ausführungen ein Honorar in Höhe von insgesamt 600 Euro brutto für noch angemessen, aber auch für ausreichend zu erachten. Die berufliche Qualifikation der Klägerin sei insoweit nicht entscheidend, denn das Honorar könne nur nach der objektiv erbrachten Leistung verlangt werden, nicht danach, welche berufliche Qualifikation die Klägerin aufweist.

#### **Amtsgericht sieht kein Zurückbehaltungsrecht der Steuerberaterin**

Die Mandantin hat gegen die Steuerberaterin einen Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 103,50 Euro und einen Anspruch auf Feststellung, dass die Klägerin der Beklagten alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die zurückzuführen sind auf die Zurückhaltung der Buchungsunterlagen des Jahres 2020 gemäß § 280 BGB.

Die Steuerberaterin war, so das Gericht, verpflichtet, die sich in ihrem Besitz befindlichen Buchungsunterlagen, die übergeben worden waren, nach Kündigung des Mandatsverhältnisses an die Mandantin herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 66 Abs. 4 StBerG, 273, 320 BGB stand ihr nicht zu. In den zurückbehaltenen Leitz-Ordnern waren Buchungsunterlagen, Ausgangsrechnungen, Eingangsrechnungen, Quittungsbelege und Kontoauszüge enthalten, welche die Beklagte zur Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 beim elektronischen Bundesanzeiger benötigte.

Ohne die entsprechenden Unterlagen konnte die Offenlegung des Jahresabschlusses nicht erfolgen. Diese Buchungsunterlagen waren, so das Amtsgericht, für den Antrag auf Corona-Soforthilfe nicht erforderlich und wurden der Steuerberaterin zu diesem Zweck auch nicht von der Beklagten übergeben.

Die Klägerin hat, so das Gericht weiter, auch nicht substantiiert vorgetragen, welche Unterlagen aus den Leitz-Ordnern, die ihr lediglich übergeben worden waren, tatsächlich konkret für den Antrag auf Corona-Soforthilfe benötigt wurden.

Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Antragstellung für die Corona-Soforthilfe und den Buchungsunterlagen konnte das Gericht mangels substantiierten Vortrags nicht erkennen. Ein Zurückbehaltungsrecht hätte jedoch nur bestanden, so das Gericht weiter, wenn ein solcher innerer Zusammenhang vorgelegen hätte. Nach § 66 Abs. 4 StBerG besteht ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich Unterlagen im Zusammenhang mit der Angelegenheit, wegen derer eine Forderung offen ist,

nicht jedoch nach Ansicht des Amtsgerichts Gelsenkirchen für Forderungen aus anderen Aufträgen. Spätestens nach Kündigung des Mandatsverhältnisses hätte die Steuerberaterin daher die Unterlagen an die Beklagte als Eigentümerin zurückgeben müssen.

Dies ist jedoch nicht geschehen, sodass die Beklagte auch ihrer Verpflichtung zur Offenlegung bis zum 31. Dezember 2021 nicht nachkommen konnte. Dadurch waren der Beklagten bereits Kosten i. H. v. 103,50 Euro entstanden und weitere Schäden könnten, so das erkennende Gericht abschließend, durch die nicht rechtzeitige Herausgabe der Buchungsunterlagen noch entstehen.

*(Quelle: aus KM 2/2024 der StBK Westfalen-Lippe)*

## **22. Aktualisierte Hinweise der BStBK zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters, zur Bestellung eines Praxistreuhanders und zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwicklers sowie ein neues „Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei“**

Aktualisierte Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters, zur Bestellung eines Praxistreuhanders und zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler sowie neues „Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei“

Die folgenden Hinweise und das Merkblatt der Bundessteuerberaterkammer wurden Mitte März 2024 aktualisiert und werden im Berufsrechtlichen Handbuch (<https://www.berufsrecht-handbuch.de>) veröffentlicht:

- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (Fach I., 5.2.3.1)
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Praxistreuhanders (Fach I., 5.2.3.2)
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler (§ 70 StBerG) (Fach I., 5.2.3.4)
- Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei (Fach I., 5.2.3.4.1).

## **23. Prüfungspflichten im Lohnbuchhaltungsmandat bei unbekannter Sozialversicherungspflicht**

1. Das Lohnbuchhaltungsmandat umfasst keine Pflicht, die Frage der Sozialversicherungspflicht eigenständig zu klären.

2. Für die der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelagerte Frage der Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit eines Mitarbeiters des Mandanten hat der Lohnbuchhalter nach einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber zu verfahren. Fehlt eine solche verbindliche Vorgabe und ist die statusrechtliche Einordnung des Mitarbeiters weder als anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei anzusehen, hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken (Fortentwicklung von BGH v. 12.2.2004 – IX ZR 246/02, DStR 2004, 2221 und v. 23.9.2004 – IX ZR 148/03, DStR 2004, 1979).

3. Hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Mandanten hinzuwirken, muss er dem Mandanten die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rats oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen nach § 28 h Abs. 2 SGB IV, und ihn um Entscheidung zum weiteren Vorgehen und zur statusrechtlichen Behandlung des Mitarbeiters im Rahmen der Lohnbuchhaltung ersuchen.

*BGH, Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22; Volltext in BeckRS 2024, 2073*

*(Quelle: aus DStR 18/2024, S. 1028 ff.)*

## **24. Die Fortführung der Tätigkeit des früheren Inhabers einer Steuerberaterkanzlei für die Kanzlei kann sozialversicherungspflichtig sein**

*SGB III § 346 Abs. 3 SGB IV § 7 Abs. 1, § 28p SGB VI § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3*

Arbeitet ein Steuerberater nach Veräußerung seiner Anteile an der Beratungsgesellschaft weiterhin für diese, dann ist für die Folgezeit der statusrechtlichen Beurteilung die Mitarbeit in einem für ihn fremden Unternehmen zugrunde zu legen.

*LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 17.3.2023 – L 2 BA 38/22, rkr.*

*(Quelle: aus DStRE 8/2024, S. 506)*

## **25. Anforderungen an eine Vergütungsvereinbarung müssen kumulativ vorliegen**

*RVG § 3a Abs. 1 S. 2, § 4b; StBVV § 4 Abs. 1 S. 2*

Eine besonders ins Auge fallende Verortung der Bezeichnung als „Vergütungsvereinbarung“ entbindet nicht von der kumulativen Pflicht des „deutlichen Absetzens“ der Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen. (Ls. n. amtl.)

*OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.12.2023 – 24 U 116/22, rkr.; Volltext in BeckRS 2023, 40948*

## Sachverhalt:

Gegenstand des Streitigen waren Vergütungsansprüche eines Rechtsanwalts aufgrund einer mit seiner Mandantin geschlossenen Vergütungsvereinbarung. Ein wesentlicher Streitpunkt war dabei die rechtliche Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung.

Das erstinstanzlich entscheidende LG Düsseldorf verurteilte die beklagte Mandantin zur Zahlung von 11.289,53 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Das LG begründete dies damit, dass die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung wirksam sei und insbes. nicht gegen § 3a Abs. 1 S. 2 RVG verstoße. So sei die Vereinbarung schon in der Überschrift als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet und die eigentliche Vereinbarung über die Vergütung alsdann in einem gesonderten und entsprechend mit einer Überschrift „Vergütung ...“ gekennzeichneten § 3 geregelt. Dies erfülle nach Ansicht des LG die Anforderungen in § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 RVG an ein „deutliches Absetzen“.

Die Beklagte legte gegen das erstinstanzliche Urteil form- und fristgerecht Berufung ein. Nach ihrer Auffassung verstößt die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung aufgrund deren unübersichtlicher Gestaltung gegen § 3a Abs. 1 S. 2 RVG und ist deswegen unwirksam. Die gegenteilige Ansicht des LG beruhe nach Einschätzung der Beklagten offenkundig auf der verfehlten Annahme, dass es mit einer korrekten Bezeichnung der Vereinbarung sein Bewenden habe und es damit auf ein „deutliches Absetzen“ der Vergütungsregelung von den sonstigen Regelungen gar nicht weiter ankomme. So enthalte die sechsseitige Vereinbarung insgesamt zehn Paragraphen mit zahlreichen Unterpunkten, von denen sich unstreitig die überwiegenden Vereinbarungen nicht auf die Vergütungsfrage, sondern sonstige Gegenstände beziehen.

Dem Erfordernis eines „deutlichen Absetzens“ komme daher hier eine besondere Bedeutung zu. Auch wenn das RVG in Bezug auf das Erfordernis des „deutlichen Absetzens“ weder eine bestimmte Druckgestaltung noch irgendeine optische Gestaltung vorschreibe, sei die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen klar abzugrenzen und nicht ohne jegliche räumliche Trennung von anderen Regelungen homogen mitten in den übrigen Vertragstext einzufügen. Wegen des eindeutigen Verstoßes gegen die formalen Anforderungen der Vergütungsvereinbarung sei daher nach der Auffassung der Beklagten nicht mehr als die bereits gezahlte gesetzliche Vergütung geschuldet.

Der Kläger vertritt hingegen die Ansicht, dass das Erfordernis einer Bezeichnung als „Vergütungsvereinbarung“ einerseits und das weitere Erfordernis des „deutlichen Absetzens“ nicht in jedem Fall getrennt voneinander zu betrachten und zu bewerten seien. Denn dies würde dem Zweck der betreffenden Erfordernisse nicht gerecht werden. Im streitgegenständli-

chen Fall sei in der vergrößerten Überschrift auf dem Deckblatt und mit den weiteren, ebenfalls auf dem Deckblatt befindlichen Worten „wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:“ offen auf den Umstand einer Vereinbarung über die Vergütung hingewiesen worden. Es seien daher an das Erfordernis des „deutlichen Absetzens“ der eigentlichen Vergütungsvereinbarung im Vertragstext geringere Anforderungen zu stellen. Alle Anforderungen des § 3a Abs. 1 S. 2 RVG seien erfüllt.

## Entscheidung des OLG Düsseldorf:

Das OLG gab der zulässigen Berufung statt und wies die Klage vollumfänglich ab.

Nach der Auffassung des OLG verstößt die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung gegen § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 RVG, weil sie nicht deutlich von anderen Vereinbarungen, die verschieden von der Vergütungsvereinbarung und der Auftragserteilung sind, abgesetzt ist. Dieser Verstoß hat zur Folge, dass die Beklagte an den Kläger keine höhere als die gesetzliche Vergütung entrichten muss (§ 4b RVG).

Das OLG stellt zunächst fest, dass die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung neben der Vergütungsabrede und der Auftragserteilung noch als „andere Vereinbarungen“ i. S. v. § 3a Abs. 1 S. 2 RVG einzustufende Regelungen enthält, so z. B. den in § 8 vereinbarten „Haftungsausschluss“, die in § 10 Abs. 3 enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung, in § 2 eine Regelung zur „Heranziehung von Mitarbeitern des Auftragnehmers/Mitwirkung Dritter“ und in § 5 eine Deklaration der „Mitwirkungspflichten des Auftraggebers“. Nach Ansicht des OLG handelt es sich daher im Ergebnis um eine kombinierte Vergütungs- und Mandatsvereinbarung, die sämtlichen Anforderungen des § 3a Abs. 1 S. 2 RVG genügen muss.

§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG enthält zwei kumulative Anforderungen – das Bezeichnungsgebot i. S. v. § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 1 RVG und das Gebot eines „deutlichen Absetzens von anderen Vereinbarungen“ i. S. v. § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 RVG. Die erstere Anforderung ist nach der Bewertung des OLG offensichtlich erfüllt. Problematisch hingegen ist die letztere.

Für das Erfordernis „deutlich abgesetzt“ i. S. v. § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 RVG kommt es nach der Einschätzung des OLG weder auf die Anforderungen an die äußere Gestaltung einer Widerrufsbelehrung nach Art. 246 Abs. 3 EGBGB noch auf diejenigen Maßgaben an, die im Heilmittelwerberecht (§ 4 Abs. 3 S. 1 HWG) oder Arzneimittelrecht (§ 11 Abs. 5 S. 2 AMG) an „deutlich abgesetzte und abgegrenzte“ Angaben gestellt werden. Entscheidend seien vielmehr allein die vom Gesetzgeber mit § 3a Abs. 1 RVG verfolgten Regelungsziele. So zielen die Anforderungen des „deutlichen Absetzens“ nach dem Willen des Gesetzgebers auf eine räumliche Trennung zwischen der Vergütungsvereinbarung und sonstigen Abreden ab und solle so dem Schutz des rechtsuchenden Auftraggebers dienen (vgl. BT-Drs. 16/8384, 10; BGH v. 3.12.2015 – IX ZR 40/15, DStRE 2016, 1211 Rn. 17, Bespr. Raab DStR 2016, 1183). Für diesen solle die Vergütungsvereinbarung klar erkennbar sein und er davor geschützt

werden, unbemerkt eine Honorarabrede abzuschließen, die dem Rechtsanwalt von den gesetzlichen Gebührenvorschriften abweichende Honoraransprüche auf vertraglicher Grundlage verschafft (BGH in DStRE 2016, 1211 Rn. 17 mwN).

Grundsätzlich genüge es für ein „Absetzen“ als solches von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regelt (BGH in DStRE 2016, 1211 Rn. 18). „Deutlich“ sei dieses Absetzen, wenn die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – abgegrenzt ist. Dies lasse sich durch eine klare räumliche Trennung, aber auch auf andere Art und Weise erreichen. Das Gesetz schreibe keine bestimmte Gestaltung vor. Entscheidend ist nach Ansicht des OLG lediglich, dass die Art der gewählten Gestaltung das gesetzgeberische Ziel erreicht.

Dies ist nach der Bewertung des OLG bei der streitgegenständlichen Vereinbarung nicht gegeben. Abgesehen von der jeweils auf dem Deckblatt befindlichen Überschrift „Vergütungsvereinbarung“ und den Worten „wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:“ entspreche die weitere Gestaltung der Vergütungsvereinbarung im Kern derjenigen, welcher der BGH (DStRE 2016, 1211 Rn. 19) die Qualität eines „deutlichen Absetzens“ gerade abgesprochen hat. Die in § 3 der streitgegenständlichen Vereinbarung mit „Vergütung/Auslagen/Fälligkeit“ überschriebene Abrede sei unauffällig in den übrigen Vertragstext eingefügt.

Dem Mandanten werde hierdurch nicht hinreichend vor Augen geführt, dass der Vertrag eine Vergütungsvereinbarung enthält, die von den gesetzlichen Regelungen abweicht. Auch dass die Überschriften aller einzelnen Paragraphen und deren Nummerierung jeweils durch Fettdruck und Zentrierung hervorgehoben sind, führe ebenso wenig zu einem „deutlichen Absetzen“ des § 3 wie der Umstand an sich, dass der Vergütungsvereinbarung mit § 3 ein eigener Paragraph gewidmet ist. Denn der gesamte Vertragstext sei völlig einheitlich gestaltet, so dass der § 3 in diesen gleichförmig eingebettet ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers haben auch weder die vergrößerte Überschrift mit dem Wort „Vergütungsvereinbarung“ noch der zusätzliche Umstand, dass auf dem Deckblatt die Worte „wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:“ je für sich noch zusammen betrachtet ein „deutliches Absetzen“ der eigentlichen Vergütungsvereinbarung in § 3 von weiteren Vereinbarungen jenseits der Auftragserteilung zur Folge.

Letztlich würde nach der Einschätzung des OLG die gegensätzliche Argumentation des Klägers lediglich darauf hinauslaufen, dass jede Vereinbarung, die mit „Vergütungsvereinbarung“ überschrieben ist, zugleich die Anforderungen des § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 2

RVG erfüllen würde. Das würde indessen die gesetzliche Vorgabe des § 3a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 RVG in unstatthafter Weise gleichsam aushöhlen.

#### **Anmerkung:**

Aufgrund der mit § 3a Abs. 1 S. 2 RVG vergleichbaren Regelung des § 4 Abs. 1 S. 2 StBVV ist die Entscheidung des OLG gleich bedeutsam für Steuerberater.

So heißt es in § 4 Abs. 1 S. 2 StBVV, dass das Schriftstück als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein (Nr. 1), von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein (Nr. 2 Hs. 1) und nicht in der Vollmacht enthalten sein darf (Nr. 2 Hs. 2). Hinsichtlich des „deutlichen Absetzens“ gelten die gleichen Anforderungen wie nach dem RVG (vgl. auch Volkmann in Meyer/Goez/Schwamberger, 10. Aufl. 2021, § 4 Rn. 3). Grundsätzlich auf der sicheren Seite ist der Steuerberater stets, wenn er jeweils getrennte Dokumente verwendet – Mandatsvereinbarung, Vergütungsvereinbarung und Vollmacht. Anderenfalls ist entsprechend der Entscheidung des OLG Düsseldorf und der zugrundeliegenden Rechtsprechung des BGH streng auf die optische und räumliche Trennung innerhalb des einheitlichen Dokuments zu achten. Nach § 4 Abs. 3 StBVV gelten die Formvorschriften des § 4 Abs. 1 StBVV auch bei der Vereinbarung niedrigerer als der gesetzlichen Gebühren.

Ein wesentlicher Unterschied der Regelung der StBVV gegenüber der des RVG besteht aktuell hinsichtlich der möglichen Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Formvorschriften für die Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 S. 2 StBVV. So heißt es hinsichtlich der anwaltlichen Vergütungsvereinbarung in § 4b RVG, dass aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG entspricht, der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern kann.

Diese Klarstellung im RVG gilt seit dem 1.7.2008. Eine vergleichbare Regelung in § 4 StBVV, der bis 2008 gleichlautend mit § 4 RVG aF war, erfolgte hingegen nicht. Entsprechend der früheren Rechtsprechung zu § 4 RVG aF wird daher teilweise die Auffassung vertreten, dass ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 4 Abs. 1 S. 2 StBVV die Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung nach § 125 BGB zur Folge hat. Dies könnte dann im ungünstigsten Fall sogar dazu führen, dass dem Steuerberater nicht einmal alternativ die gesetzlichen Gebühren zustehen würden (vgl. zum Streitstand Feiter, StBVV-Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 4 Rn. 132).

Die Bundessteuerberaterkammer hat gegenüber dem BMF bereits eine entsprechende Anpassung der StBVV an das RVG, z. B. durch eine Übernahme des § 4b RVG als § 4 Abs. 5 StBVV, angeregt ([https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/stellungnahmen/BStBK\\_2023-032\\_2023-11-13\\_Eingabe\\_Vorschlaege-Aenderung-StBVV.pdf](https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/stellungnahmen/BStBK_2023-032_2023-11-13_Eingabe_Vorschlaege-Aenderung-StBVV.pdf)). Solange jedoch keine entsprechende Klarstellung in der StBVV erfolgt ist, ist es für den Steuerberater umso wichtiger, eine wirksame und den Anforderungen des § 4 Abs. 1 S. 2 StBVV ent-



sprechende Vergütungsvereinbarung abzuschließen und dabei insbes. darauf zu achten, dass diese von anderen Vereinbarungen (mit Ausnahme der Auftragserteilung) „deutlich abgesetzt“ ist.

(Quelle: aus DStR 21/2024, S. 1207 ff.)

### III. Ausbildung/Fortbildung

#### 26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2024

Am 04.03.2024 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	75	
Note 1	1	1,3 %
Note 2	6	8,0 %
Note 3	22	29,3 %
Note 4	18	24,0 %
Note 5	23	30,7 %
Note 6	5	6,7 %

#### Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	27	
Note 1	0	
Note 2	2	7,4 %
Note 3	12	44,4 %
Note 4	5	18,5 %
Note 5	8	29,6 %
Note 6	0	

#### Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	16	
Note 1	1	6,3 %
Note 2	4	25,0 %
Note 3	7	43,8 %
Note 4	1	6,3 %
Note 5	2	12,5 %
Note 6	1	6,3 %

#### Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	26	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	4	15,4 %
Note 4	6	23,1 %
Note 5	13	50,0 %
Note 6	3	11,5 %

#### Gastschüler (u. a. Oberstufenzentrum Berlin, Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal)

Zahl der Teilnehmer	6	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	0	
Note 4	5	83,3 %
Note 5	0	
Note 6	1	16,7 %

#### Anmerkung:

Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2023) deutlich verschlechtert.

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil von mangelhaften Leistungen sich um 11,5 % erhöht. Waren es im Vorjahr nur 25,8 % mit dem Endergebnis Note „5“ und Note „6“ so sind es im Jahr 2024 bereits insgesamt 28 Teilnehmer = 37,3 %.

40 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 53,3 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2023: 58,3 %).

Nur 1 Teilnehmer = 1,3 % erreichte im Gesamtergebnis die Note „1“ (Vergleich zum Vorjahr 2023: 5,4 %); 6 Teilnehmer = 8 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „2“ (Vergleich zum Vorjahr 2023: 10,8 %). Das entspricht einem Anteil von -6,8 % der gut bis sehr guten Leistungen.

#### 27. Duale Berufsausbildung schafft Zukunft

Der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“, auch in Kombination mit einem Bachelor-Studium, ist eine hervorragende Möglichkeit für einen modernen und abwechslungsreichen Beruf mit Zukunft. Der Mehrwert für unsere Kanzleien im Wandel: Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter! Wer ausbildet, wirkt dem viel beklagten Mangel an qualifizierten Mitarbeitern entgegen, sorgt für passgenauen Nachwuchs in der eigenen Kanzlei und ebnet jungen Menschen den Weg in einen Beruf. Gerade in unserem Berufsfeld bieten sich viele Karriere-möglichkeiten - von der Erstausbildung, ggf. in Kombination mit einem Bachelor-Studium, über die Steuerfach-wirt-Fortbildung bis hin zum Berufsexamen.

**Daher unsere Bitte:** Bilden Sie aus und stellen Sie Auszubildende für 2024 noch bis zum 1. September ein. Auch mit der Bewerberauswahl für das nächste Jahr sollten Sie schon bald beginnen, denn qualifizierte Schulabgänger bewerben sich erfahrungsgemäß sehr früh.

Nutzen Sie die Angebote der Steuerberaterkammer Brandenburg rund um die Themen Ausbildung und Praktikum (siehe dazu auch die Informationen auf der Kammerhomepage in der Rubrik „Wie werde ich/Steuerfachangestellte/r“. Melden Sie freie Stellen in der Ausbildungsplatzbörse der Kammer sowie der örtlichen Agentur für Arbeit.

Bilden Sie heute aus und sichern Sie sich damit die Mitarbeiter von morgen. Sollten sich gute Bewerber bei Ihnen vorstellen, für die in Ihrer Kanzlei kein Ausbildungsplatz mehr bereitsteht, melden Sie sich bitte bei der Kammergeschäftsstelle. Wir werden versuchen, auch diesen jungen Menschen einen Ausbildungsplatz in einer anderen Kanzlei zu vermitteln.

## 28. Ausbildung „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“

Der doppelqualifizierende Bildungsgang Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht ist eine weitere Möglichkeit zur Gewinnung qualifizierten Personals.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management,  
Berlin, Standortleitung Hochschulzentrum Berlin,  
Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling  
Telefon: 030 318623-0  
E-Mail: [manuela.zipperling@bcw-gruppe.de](mailto:manuela.zipperling@bcw-gruppe.de)

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

[www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse)

inserieren.

**Hinweis:** Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten - müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf:

<https://www.zahltsichausbildung.de/jobs>

<https://mehr-als-du-denkst.de/ausbildungs-und-praktikums-plaetze.html>.

## 29. Azubi- und Studienbörse

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzlei Profils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse bietet **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.
- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

### Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

## **Ausbildungsplatz- oder Praktikums Gesuche**

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikums Gesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

## **Praktikumsplatz-Börse für Studierende**

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden.

## **Praktikumsangebote für Studierende**

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten) vornehmen.

## **Praktikumsgesuche von Studierenden**

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikums Gesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

## **30. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses**

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung. Ein Zeugnis ist auch dann auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Ausbildenden und soll ggfs. auch vom verant-

wortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleiinhaber/n, sowie Mitarbeitern und Mandanten.

Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

## **31. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“**

Die neue Rechtsgrundlage, die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten“ ist am 1. August 2023 in Kraft getreten. Für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt beginnen, ist dies nunmehr die Maßgabe, nach der sich Ausbildung und Prüfungen zu richten haben.

Der „Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte und Steuerfachangestellter“ wurden durch die Kultusministerkonferenz am 10.06.2022 beschlossen.

Die „Umsetzungshilfe Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), an der die Bundessteuerberaterkammer mitgewirkt hat, erläutert die modernisierte Ausbildungsordnung, die auch die Digitalisierung vieler Prozesse in der Steuerberatung berücksichtigt. Beispiele und Informationen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans und den Lernfeldern des Rahmenlehrplanes erleichtern Auszubildenden und Berufsschullehrern die Vermittlung von Ausbildungsinhalten.

Sie können die Umsetzungshilfe unter dem folgenden Link kostenlos herunterladen:

[www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index\\_berufesuche.php/profile/apprenticeship/steu22?page=3](http://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/steu22?page=3)

Die Umsetzungshilfe ist zudem als gedruckte Version (ISBN: 978-3-8474-2888-6) für 29,90 EUR erhältlich.

Ausbildungsverordnung und Rahmenlehrplan finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

[www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Ausbildungsverordnung](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Ausbildungsverordnung).

Ebenfalls im Internet finden Sie die überarbeiteten Ausbildungsnachweise und Hinweise zum Ausbildungsrahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten.

### **32. Startschuss der gemeinsamen Fachkräfteinitiative von BStBK, DStV und DATEV**

Der Fachkräftemangel betrifft jede Branche, auch die Steuerberatung. Mit dem Ziel dem Fachkräftemangel entgegenzutreten, starteten die drei Organisationen des Berufsstands beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS am 13./14. Mai 2024 ihre bundesweite Initiative. Die drei Partner, die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) und die DATEV eG, enthüllten Details zur Fachkräfteinitiative, welche u. a. eine Imagekampagne umfasst, die insbesondere über Social Media und andere digitale Plattformen speziell junge Menschen im Alter von 14 bis 20 Jahren anspricht. Auf der Kampagnenseite [www.zahltsichausbildung.de](http://www.zahltsichausbildung.de) finden Interessierte Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen in der Steuerberatung. Ziel der Imagekampagne ist es, die Bekanntheit und Attraktivität der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten – wie auch des gesamten Berufsbildes - zu steigern. Auf der Kampagnenseite findet sich auch die zentrale Stellenbörse, die einen bundesweiten Überblick zu vakanten Positionen und direkte Bewerbungsmöglichkeiten enthält.

Neben der Imagekampagne beinhaltet die Initiative die Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln!“. Diese adressiert Steuerkanzleien direkt und unterstützt sie bei der Gewinnung, Bindung und Förderung von Fachkräften. Über die Website [www.initiative-gemeinsam-handeln.de](http://www.initiative-gemeinsam-handeln.de) werden hier Kanzleien Werkzeuge, Tipps und Tricks sowie Informationsmaterialien an die Hand gegeben, um den Herausforderungen des Arbeitsmarkts aktiv zu begegnen.

Als dritte Säule der Initiative sind ab dem 2. Halbjahr 2024 Aktivitäten auf Messen, an Schulen und Berufsschulen sowie Hochschulen geplant, um potenziellen Nachwuchs frühzeitig für den Ausbildungsberuf und eine Karriere in der Steuerberatung zu interessieren.

„Unser Beruf bietet alles, was die Generation Z will: Aufstiegschancen, Abwechslung, Sicherheit und hohe Flexibilität. Und weil es überall Steuerberatungskanzleien gibt, können sich die jungen Menschen eine Ausbildung suchen, wo auch immer sie wollen“, betont BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab. „Eine eigene Kanzlei auch ohne Studium - nicht viele Berufe bieten eine solche Karriere. Zudem ist sie noch zukunftssicher. Denn Steuerberatung wird immer gebraucht.“

### **33. Online-Seminare für Auszubildende -Finanzielle Beteiligung durch die StBK Brandenburg**

Neben den traditionellen Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung wie z. B. den durch die Steuerberaterkammer Brandenburg angebotenen schulbegleitenden Unterricht ist das E-Learning eine Form der Wissensaneignung. E-Learning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter:

<https://stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminar-fuer-Auszubildende-2024>.

### **34. Initiative „Zukunftstag – Dein Crashkurs fürs Leben“**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt die Initiative „Zukunftstag - Dein Crashkurs fürs Leben“ zur Förderung des Wissens im Bereich Steuern in Schulen.

Die Zukunftstage sind ein bundesweites Projekt, bei dem Schülerinnen und Schülern der Oberstufe in Zusammenarbeit mit Experten aus der Branche Grundlagenwissen in den Bereichen Steuern, Immobilien, Krankenversicherung und Finanzen vermittelt werden soll.

**Aktuell möchte die Initiative Zukunftstag einen Pool potentieller Referenten/-innen aus dem Bereich Steuern in Brandenburg zusammenstellen.**

**Wenn Sie Interesse daran haben, als Referent/-in für einen Zukunftstag angefragt zu werden, können Sie sich über das folgende Formular anmelden:**

<https://forms.gle/oTf5AmaRRpfWcQ6d7>

Sie werden dann in den Pool der Referenten aufgenommen. Bei einem Termin an einer Schule in Ihrer Nähe nimmt das Team des Zukunftstages dann zu Ihnen Kontakt auf.

Zur leichteren Vorbereitung und zur Minimierung Ihres Aufwands wird Ihnen eine voll ausgearbeitete Power-Point Präsentation zur Verfügung gestellt. Diese kann um Ihr Logo auf der Startseite und Kontaktdaten auf der Abschlussfolie ergänzt werden.

### Darum lohnt es sich, dabei zu sein:

- Sie und Ihre Kanzlei zeigen soziales Engagement.
- Sie schaffen Aufmerksamkeit für Ihre Branche.
- Sie geben praktisches Wissen weiter, das Schülerinnen und Schülern sonst oft nicht oder viel zu spät vermittelt wird.

Für die Verpflegung vor Ort ist gesorgt, ebenfalls ist eine Zukunftstags-Leitung vor Ort, welche sich der Technik annimmt und durchgehend bei Rückfragen zur Verfügung steht.

### Wichtig zu wissen:

- Produktplatzierungen, die Verteilung von Werbegeschenken sowie die Erhebung von Daten der Schülerinnen und Schüler sind beim Zukunftstag nicht möglich.
- Ein Engagement als Referent/-in für den Zukunftstag erfolgt vollständig unentgeltlich und ehrenamtlich.

Weitere allgemeine Informationen finden Sie auf

[www.zukunftstag.org](http://www.zukunftstag.org).

Für Ihre Fragen steht Ihnen auch gerne Ihr Ansprechpartner beim Zukunftstag zur Verfügung:

IWJB gGmbH, Juri Galkin  
Geschäftsführer  
E-Mail: [j.galkin@iwjb.de](mailto:j.galkin@iwjb.de).

### 35. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse 2023/24

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2023/24 wurde zeitgleich am 06./07. und 08.12.2023 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 13.03.2024 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	22	
<b>bestanden</b>	<b>9</b>	<b>40,9 %</b>
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	1	11,1 %
Note 4	8	88,9 %

<b>nicht bestanden</b>	<b>13</b>	<b>59,1 %</b>
davon schriftlich	13	100 %
davon mündlich	0	

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Braun, Paul  
Brandl, Celine  
Duchow, Leonie  
Fideli, Manuela Maria  
Jerye, Tobias

Murschall, Andreas  
Pöthke, Michael  
Reich, Sandra  
Wittkopp, Janie

### Anmerkung:

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

### 36. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2024/25 und Hilfsmittel

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt findet 2024 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 11./12. und 13.12.2024
- mündlicher Teil: Anfang April 2025.

### Anmeldeschluss: 15. September 2024!

### Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2024/25

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 2/2024 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

### [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen)

eingestellt und abrufbar.

### Prüfungstermine 2025/26

Für die Fortbildungsprüfung 2025/26 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 10.12.25 StR I /  
11.12.25 StR II  
und 12.12.25 Rewe u. BWL
- mündlicher Teil: Anfang April 2026.

**37. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt  
hier: Prüfungstermin 2024**

Einert, Anja  
Hertam, Ines

Elst, Nicole  
Kahl, Franziska.

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt findet 2024 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 16.10.2024
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2024.

**Anmeldeschluss: 31. August 2024!**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Potsdam durchgeführt.

**Prüfungstermin: 2025**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2025 wird voraussichtlich am 15.10.2025 in Potsdam stattfinden.

**38. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)  
hier: Prüfungsergebnisse 2024**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2024 wurde am 20.03.2024 in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 11.06.2024 ebenfalls in der Kammergeschäftsstelle statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	5	
<b>bestanden</b>	<b>4</b>	<b>80 %</b>
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	1	25 %
Note 4	3	75 %
<b>nicht bestanden</b>	<b>1</b>	<b>20 %</b>
davon schriftlich	1	100 %
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmerinnen seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

**IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

**39. Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen**

Wird eine zum Nachlass einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Dies gilt jedenfalls, soweit zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 entschieden hat.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Der Steuerpflichtige kaufte die Anteile der beiden Miterben an der Erbengemeinschaft und veräußerte anschließend die Immobilien. Das Finanzamt besteuerte diesen Verkauf gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt).

Der BFH ist dem entgegen getreten. Voraussetzung für die Besteuerung sei nämlich, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch angeschafft worden sei. Dies sei in Hinblick auf den Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft bezüglich des zum Nachlass gehörenden Vermögens nicht der Fall. Mit seiner Entscheidung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung geändert und ist der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten.

*(Quelle: Pressemitteilung Bundesfinanzhof aus KM 1, März 2024 der StBK München, S. 43)*

**40. E-Rechnungspflicht: Gesetzliche Vorgabe mit Effizienzbooster**

Elektronische Rechnungen gibt es bereits eine ganze Weile. Ungeachtet ihrer Vorteile konnten sie der Papierrechnung in Sachen Nutzung bislang aber nicht den Rang ablaufen. Nach aktuellen Schätzungen machen E-Rechnungen inzwischen etwa 36 Prozent des Rechnungsaufkommens in Deutschland aus. Auf Initiative des Gesetzgebers wird das künftig anders, denn mit dem Jahresbeginn 2025 greift bei Rechnungen für Transaktionen zwischen Unternehmen die Verpflichtung zur E-Rechnung.

Nüchtern betrachtet führt die E-Rechnung bislang ein Nischendasein. Für knapp zwei Drittel des Rechnungsaufkommens in Deutschland wird nach wie vor Papier als Trägermedium genutzt. Und selbst von den oben genannten 36 Prozent elektronisch übermittelter Rechnungen genügt die Mehrzahl (beispielsweise PDF-Rechnungen)

nicht der Anforderung nach Maschinenlesbarkeit, wie sie die engere Definition der E-Rechnung verlangt. Um diese bereinigt, liegt der Anteil der „echten“ E-Rechnungen schätzungsweise noch bei etwa 15 Prozent.

### **Verordnete Digitalisierung**

Die Verpflichtung zur obligatorischen E-Rechnung für inländische Umsätze im Business-to-Business-Bereich (B2B) wird das ändern. Letztendlich sorgt sie dafür, dass Unternehmen flächendeckend in die Umsetzung der E-Rechnung kommen. In diesem Sinne ist die gesetzliche Verpflichtung ein echter Gamechanger und wird als Booster der digitalen Transformation im kaufmännischen Umfeld fungieren. Sie wird erhebliche positive Auswirkungen auf überholte, weil papierbasierte Abläufe mit sich bringen.

Die Regelungen, die im März 2024 im Rahmen des Wachstumschancengesetzes beschlossen wurden, gelten grundsätzlich bereits mit dem Jahresbeginn 2025. Damit greift auch im Business-to-Business-Umfeld (B2B), was für Unternehmen, die Leistungen für die öffentliche Hand erbringen, schon länger gilt: Sie müssen ihre Rechnungsprozesse digitalisieren. Auch wenn das Gesetz für Ausgangsrechnungen großzügige Übergangsfristen bis Ende 2027 vorsieht, empfiehlt es sich, die nötige Umstellung der Abläufe rund um die Rechnungen zügig anzugehen, da der Empfang von E-Rechnungen ab dem ersten Tag verpflichtend ist.

### **Automatisierung mit bewährten Formaten**

Um den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden, benötigen Kanzleien und Unternehmen Software, die E-Rechnungen nach den Vorgaben der Europäischen Norm EN16931 verarbeiten kann. Die E-Rechnung ist dort als Rechnung definiert, die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in Hinweisen zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze schon frühzeitig die Zulässigkeit der bewährten Formate XRechnung und ZUGFeRD (ab Vers. 2.0.1) bestätigt. Ausgereifte Lösungen, um Rechnungen gemäß diesen Standards zu erstellen und zu empfangen, existieren bereits und sind seit Jahren etabliert. Das gilt beispielsweise für alle rechnungsschreibenden Programme der DATEV.

Schlankere, schnellere Prozesse im Rechnungswesen

Einer zeitnahen Umstellung steht also nichts im Weg. Kanzleien wie Unternehmen stellen sich damit nicht nur langfristig rechtssicher auf, sondern profitieren auch frühzeitig von den Effizienzvorteilen, die ein vollständig digitaler Rechnungsprozess mit sich bringt. Schließlich wird der gesamte, dann datenbasierte Rechnungsprozess samt Archivierung deutlich schneller, transparenter und dadurch auch effizienter.

Schließlich können digitale Eingangsrechnungen schneller verarbeitet werden.

Ausgangsrechnungen lassen sich mit weniger Aufwand erstellen, versenden und archivieren. Freigabeworkflows auch mit Personen aus unterschiedlichen Abteilungen sind deutlich effizienter und vor allem ortsunabhängig realisierbar.

Zudem werden Kosten eingespart, die im papiergebundenen Prozess angefallen sind. Von Papier und Briefumschlägen, über Druckkosten und Porto bis hin zu Ordnern und Aktenschranken lässt sich in diesem Umfeld einiges rationalisieren. Musterberechnungen zeigen, dass die E-Rechnung durchschnittlich um rund 60 Prozent günstiger zu realisieren ist als ihr Pendant auf Papier. Bei einem Aufkommen von 1.000 Ausgangs- und 500 Eingangsrechnungen lassen sich so etwa 12.000 Euro sparen.

### **Durchgängiger Datenfluss über Unternehmensgrenzen hinweg**

Noch viel wichtiger sind aber die schlanken Prozesse und automatisierte Abläufe, die mit der Digitalisierung möglich werden. So lassen sich auch Prozesse verbinden und vor- oder nachgelagerte Software ohne Bruch in die Systemlandschaft von Unternehmen einbinden – beispielsweise aus dem digitalen Ökosystem, das DATEV bereitstellt. Über entsprechende Datenservices kann etwa der automatisierte Austausch von buchungsrelevanten Informationen zwischen Onlineshop- sowie ERP- und Warenwirtschaftssystemen und den Rechnungswesen-Programmen realisiert werden.

Statt aufwendiger manueller Eingaben fließen die elektronischen Daten aus den Rechnungen dann über einen Rechnungsdatenservice bzw. einen Buchungsdatenservice automatisiert in die Lösungen und lassen sich mit hohem Automatisierungsgrad in der Steuerberatungskanzlei direkt in der Buchführung verarbeiten. Möglich wird das durch leistungsfähige Schnittstellen, über die Daten unkompliziert zwischen verschiedenen Systemen ausgetauscht werden.

### **Kanzleien unterstützen bei der Einführung**

Doch zurück zum aktuell bevorstehenden Schritt: Für den steuerberatenden Berufsstand bedeutet die E-Rechnungspflicht im B2B-Umfeld zunächst einmal zusätzliche Aufgaben. Er muss seine Mandanten gut beraten und ihnen helfen, ihre Prozesse zu optimieren, um bestmöglich von diesem Digitalisierungsschub zu profitieren. Die Kanzlei kann beispielsweise die Implementierung digitaler Prozesse direkt vor Ort im Unternehmen begleiten – etwa durch speziell geschulte Mitarbeiter.

Das mag in Zeiten knappen Personals erst einmal wie eine zusätzliche Hürde erscheinen, doch mittelfristig hilft der Digitalisierungsbooster auch den Kanzleien direkt. Liegen die Daten im Unternehmen erst einmal alle digital vor, greifen die Prozessverbesserungen auch über die Unternehmensgrenzen hinaus, beispielsweise für das Zusammenspiel zwischen Kanzlei und Mandant. Daten

können ganze Prozessketten dann auch automatisiert durchlaufen.

### Neue Qualität in der Mandatsbetreuung

Der Aufwand, sich aktiv um die Umstellung ihrer Mandanten zu bemühen, lohnt sich für Steuerberater also in jedem Fall. Die Umstellungsprojekte zu betreuen, wird nicht die einzige Auswirkung bleiben, die die E-Rechnungspflicht für Kanzleien nach sich zieht. Darüber hinaus ergeben sich auch neue, dauerhaft bestehende Aufgabenfelder in der Mandatsbeziehung – und das ist genau der Punkt, an dem die E-Rechnung zur Win-win-Situation auch für kleine Unternehmen und ihre steuerlichen Berater wird.

Denn auf Basis der in Echtzeit vorliegenden Daten können Kanzleien beispielsweise nach der Rechnungsschreibung das komplette Rechnungswesen für ihre Mandanten übernehmen. Die Grundlage dafür hat die E-Rechnungspflicht im Gepäck, macht sie doch eine digitale Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandant zwingend erforderlich.

### Die Kanzlei als Outsourcing-Partner für ihre Mandanten

Kleine und mittlere Unternehmen wünschen sich über die klassischen Kanzleileistungen wie die Finanzbuchführung hinaus oft weitere Unterstützung im rechnungsnahen Umfeld. Der medienbruchfreie digitale Workflow, der im Zuge der Umstellung auf die E-Rechnung entsteht, wird deshalb den Trend noch verstärken, Teilbereiche des Rechnungswesens an die Steuerberatungskanzlei auszulagern.

Es ist also zu erwarten, dass Steuerberater verstärkt gerade für kleinere Mandate Aufgaben wie das betriebliche Rechnungswesen, das Controlling, das Liquiditätsmanagement mit Mahnwesen und Debitorenanalyse oder die Planungsrechnung übernehmen können – und das mit relativ geringem Aufwand. Schließlich liegen ihnen dann in Echtzeit alle nötigen Daten vor, um reibungslos zu übernehmen.

### Unterstützung von DATEV

Bei den Herausforderungen rund um die E-Rechnungspflicht unterstützt DATEV steuerliche Berater umfassend mit Informationen, Weiterbildungsangeboten und der passenden Software. Als erste Anlaufstelle, um sich mit den gesetzlichen Anforderungen, Hilfsangeboten und Lösungen vertraut zu machen, bietet die Genossenschaft die Unterstützungsseite [go.datev.de/e-rechnung](https://go.datev.de/e-rechnung), die sukzessive ergänzt und erweitert wird.

Außerdem steht für DATEV-Mitglieder unter [go.datev.de/e-rechnung-unterstuetzungspaket](https://go.datev.de/e-rechnung-unterstuetzungspaket) ein Unterstützungspaket bereit, in dem unter anderem ein Leitfaden mit Checklisten für das Vorgehen in der Kanzlei, Mandanten-Anschreiben sowie Informationsmaterial zur Weitergabe an die Mandanten enthalten sind.

*(Quelle: DATEV eG, Ivo Moszynski, Leiter Strategie E-Rechnung)*

## 41. Unternehmensnachfolge

Laut einer Schätzung des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) in Bonn stehen im Zeitraum von 2022 bis 2026 etwa 190.000 wirtschaftlich attraktive Familienunternehmen zur Übergabe an. Eine gelungene Übergabe an einen Nachfolger ist wichtig für den Erhalt der mittelständischen Unternehmen, die in Deutschland das Rückgrat der Wirtschaft bilden, sowie für den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Für Unternehmensinhaber ist es jedoch oftmals schwierig, sich diesem Thema zu nähern. Hilfestellung soll die neue Umsetzungshilfe „Unternehmensnachfolge“ der Offensive Mittelstand leisten. Sie gibt Impulse für eine frühzeitige und ganzheitliche Beschäftigung mit der Thematik, um eine gelungene Übergabe unter Erhaltung der Handlungs- und Zukunftsfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten. Steuerberater können die Broschüre an geeignete Mandanten weitergeben oder sie selbst dazu nutzen, sich auf die Beratung von nachfolgesuchenden Mandanten vorzubereiten.

Sie können die Umsetzungshilfe unter folgendem Link herunterladen:

<https://www.offensive-mittelstand.de/om-tools/umsetzungshilfen/umsetzungshilfe-unternehmens-nachfolge>.

*(Quelle: Information der BStBK vom 06.06.2024)*

## 42. Mandatsniederlegung bzw. Wechsel des prüfenden Dritten

### Frage:

Wie erfolgt der Wechsel von prüfenden Dritten bei der Schlussabrechnung?

### Antwort:

Im Normalfall soll der prüfende Dritte, der den ursprünglichen Antrag gestellt hat, auch den Schlussantrag erstellen. Wurde zwischenzeitlich der Steuerberater gewechselt oder erfolgt eine Mandatsniederlegung (z. B. für Insolvenzfälle), kann der Service Desk unter +4930-530 199 322 (Montag – Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr) angerufen werden. Dieser versendet eine E-Mail mit den für den Wechsel erforderlichen Unterlagen. Diese werden dann vom Mandanten und Steuerberater (oder anderen prüfenden Dritten) ausgefüllt und anschließend zurückgesendet. Der Service Desk prüft dann die Dokumente und führt den Wechsel durch.



Zwischenzeitlich hat sich dieses Procedere nach Berichten von Mitgliedern, die die Hotline kontaktiert haben, aber dahingehend geändert, dass über das Kontaktformular auf der BMWK-Website eine Nachricht mit Name, Antragsnummer und dem Hinweis des Wechsels von prüfenden Dritten übersandt werden soll.

(Quelle: Dr. Enrico Rennebebarth; *Verbandsmagazin 1/2024 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg* S. 14)

#### **43. Berater handelt nicht pflichtwidrig, wenn er ohne Auftrag des Mandanten keine Klage zur Verjährungshemmung erhebt**

BGB § 203 S. 1, § 280 Abs. 1, § 611 Abs. 1, § 675

1. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wird auch dann durch die Prüfung einer Berufshaftpflichtversicherung gehemmt, wenn ihr der Versicherungsnehmer keine diesbezügliche Vollmacht erteilt hat. (Ls. n. amtl.)
2. Hat der Mandant trotz Empfehlung des Rechtsanwalts keinen unbedingten Klageauftrag erteilt, kann er dem Rechtsanwalt nicht das pflichtwidrige Verjähren lassen eines Schadensersatzanspruchs vorwerfen. (Ls. n. amtl.)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.4.2023 – 18 U 35/22, rkr.; Volltext in BeckRS 2023, 10806

(Quelle: aus *DStR 15/2024*, S. 838 ff.)

#### **44. Zur Haftung des Steuerberaters aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**

BGB §§ 280, 675, 631 ff.

1. Kann der Steuerberater nicht erkennen, dass der Anspruch auf Erstellung ordnungsgemäßer Jahresabschlüsse und Finanzbuchhaltung zwar nur dem Mandanten zusteht, aber ein Dritter in die vertraglichen Hauptleistungs-, Sorgfalts- und Obhutspflichten einbezogen ist, so kann der Dritte bei deren Verletzung keine Schadensersatzansprüche gegen den Steuerberater aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geltend machen.
2. Eine Haftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheidet auch aus bei fehlender Schutzbedürftigkeit des Dritten bei Vorliegen eines inhaltsgleichen vertraglichen Anspruchs, etwa eines Darlehensrückzahlungsanspruchs wegen gesetzlichen Forderungsübergangs nach Bürgschaftsinanspruchnahme gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 i. V. m § 774 Abs. 1 S. 1 BGB.

LG Paderborn, Urt. v. 22.10.2021 – 2 O 78/21, rkr.

(Quelle: aus *DStRE 6/2024*, S. 382)

#### **45. Die vertragliche Bezeichnung der Tätigkeit einer Buchhalterin als „freie Mitarbeit“ allein begründet noch keine selbstständige Tätigkeit**

SGB III § 25 Abs. 1 S. 1 SGB IV § 7 Abs. 1, § 28p SGB VI § 1 Abs. 1 Nr. 1

Für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit als Buchhalterin in einem Steuerbüro ist eine Gesamtschau sowohl der vertraglichen Regelungen als auch der tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung maßgeblich.

LSG Hamburg, Urt. v. 23.2.2023 – L 1 BA 7/22, rkr.

(Quelle: aus *DStRE 6/2024*, S. 377 ff.)

#### **46. BStBK nimmt Stellung zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben**

Im Rahmen ihrer Aufgaben gibt die BStBK regelmäßig, im Rahmen der Verbändeanhörung, Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben ab und wird auch zu entsprechenden Anhörungen im Gesetzgebungsprozess geladen. Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer finden Sie auf der Website unter <https://www.bstbk.de/de/infothek>.

Seit Dezember hat die Bundessteuerberaterkammer zu den folgenden Themen Stellung bezogen:

##### **2023**

- BStBK legt BMF-Vorschläge zur Anpassung der StBVV vor (Stellungnahme 032/2023)
- BStBK fordert Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen bis mindestens Ende April 2024 (Stellungnahme 033/2023)
- Rationalisierung der Berichtspflichten: BStBK gibt konkrete Vorschläge zur Reduzierung von Berichtspflichten (Stellungnahme 034/2023)
- BStBK setzt sich für technologieoffene Gesetze mit Identitätsförderung ein (Stellungnahme 035/2023)
- Umwandlungssteuererlass: BStBK begrüßt die Aktualisierung und regt weitere Ergänzungen und Klarstellungen an (Stellungnahme 036/2023)
- BStBK begrüßt grundsätzlich den EU-Vorschlag „hot“ für vereinfachte Besteuerung von Grenzüberschreitende Betriebsstätten für KMU (Stellungnahme 037/2023)
- BStBK nimmt zur Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht Stellung und fordert vereinfachten Zugang zum automatisierten Abrufverfahren für Steuerberater (Stellungnahme 038/2023)

##### **2024**

- BStBK unterstützt grundsätzlich den EU-Vorschlag, gemeinsame verbindliche Vorschriften über gewisse Verrechnungspreisthemen zu erlassen (Stellungnahme 01/2024)

- BStBK begrüßt Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen (Stellungnahme 02/2024)
- Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz: BStBK setzt sich für den Erhalt der Selbstverwaltung ein (Stellungnahme 03/2024)
- BMF-Schreiben zum Steueroasen-Abwehrgesetz: BStBK fordert weitere Ergänzungen insbesondere bei den gesteigerten Mitwirkungspflichten (Stellungnahme 04/2024)
- Diskussionsentwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung stellt keine ausreichende, rechtssichere Grundlage für die Umsetzung dar und führt zu hohem Implementierungsaufwand (Stellungnahme 05/2024)
- BEFIT: BStBK begrüßt Vorhaben der EU auf Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung, spricht sich jedoch gegen die Ausgestaltung in vorliegender Form aus (Stellungnahme 06/2024)
- BStBK nimmt zum Gesetzentwurf des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes Stellung (Stellungnahme 07/2024).

(Quelle: Mitteilung der BStBK)

#### 47. OM-One-Pager zur elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Einführung der elektronischen Rechnung im B2B-Bereich beschlossen. Bereits ab dem 1. Januar 2025 müssen grundsätzlich alle Unternehmen zunächst empfangsfähig sein. Die Pflicht zum Versand elektronischer Rechnungen folgt gestaffelt mit Übergangsregelungen bis 2028.

Um KMU über dieses Thema knapp zu informieren und ihnen zu verdeutlichen, dass die Befassung mit dem Thema auch die Umstellung auf die E-Rechnung auch Vorteile und eine Arbeitsentlastung mit sich bringen kann, hat die Offensive Mittelstand (OM) einen One-Pager entwickelt, den Sie gern für die Information Ihrer Mandanten nutzen können.

Das Dokument finden Sie zum Download unter One-Pager E-Rechnung auf der Internetseite der OM.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 07.05.2024)

## V. Europafragen/Verschiedenes

#### 48. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 08.05.2024 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **GTA Standpunkte für eine umsichtige EU-Politik**

- **EU-Wahlen 2024: Weichenstellung für Europas Zukunft**

- **Enrico Letta Bericht: Zukunft des EU-Binnenmarktes**

- **ETAF**

- Philippe Arraou als ETAF-Präsident bestätigt
- ETAF-Frühjahrskonferenz: Steuerpolitik der nächsten Kommission
- ETAF präsentiert Manifest zur Europawahl 2024

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

#### 49. OM-Check „Faire Lieferkette“

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam: Die Offensive Mittelstand (OM) hat bereits frühzeitig einen One-Pager zum Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) herausgegeben, mit dem KMU für die daraus entstehenden Sorgfaltspflichten sensibilisiert wurden. Seit Anfang 2024 erstreckt sich das Gesetz nicht mehr nur auf Unternehmen ab 3.000 Mitarbeitenden, sondern bereits auf Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden. Aber auch kleinere Unternehmen als Zulieferer von größeren Unternehmen sind betroffen, wenn ihre Auftraggeber/innen bei ihnen bestimmte Sorgfaltspflichten einfordern.

Die OM hat daher einen neuen Check entwickelt, mit welchem vor allem Unternehmer/innen und Führungskräfte von KMU systematisch die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vor dem Hintergrund des LkSG überprüfen und organisieren können. Dieser neue OM-Check „Faire Lieferkette“ ist im Internet (<https://www.offensive-mittelstand.de>; OM-Checks/OM-Checks als Standards/Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)) als PDF-Download und auch als Online-Tool abrufbar.

In dem neuen Check geht es u. a. um die Voraussetzungen und um die Gestaltung einer fairen Lieferkette, um die Achtung von Menschenrechten sowie um soziales Engagement. Der Check bietet in diesen Themenbereichen erste Impulse und Anregungen aus der Praxis. Steuerberater/innen können ihn als ein Hilfsmittel für einen bürokratiearmen Umgang mit dem Thema an ihre Mandantinnen und Mandanten weitergeben.

Für Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich an Katja Goschin (E-Mail: [goschin@stiftung-mg-v.de](mailto:goschin@stiftung-mg-v.de); Tel.: +49 221 80091990).

## 50. TAXARENA Berlin: Größte Fachmesse für zukunftsweisende Kanzleien am 10.07.2024

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns wie folgt informiert:

„Fast 10.000 Steuermenschen sind dem innovativen Ruf der TAXarena-Messen in ganz Deutschland gefolgt. Diese beeindruckende Teilnehmerzahl bestätigt, dass unsere bundesweit vertretenen Messen – initiiert von den Steuerberaterverbänden – in der Branche auf begeisterte Resonanz stoßen.

Unter dem Motto „Dit find ick jut“ hat sich die TAXarena in Berlin im vergangenen Jahr mit mehr als 1.400 Besucherinnen und Besuchern als ein Publikumsmagnet erwiesen. Mit der beeindruckenden Anzahl von 126 Fachausstellern setzte die Messe ein Zeichen als die bisher größte und bemerkenswerteste TAXarena der Steuerberaterverbände. Die Gesamtumsetzung der Innovationsmesse, die informative Zusammenstellung der Vorträge sowie die direkte und kompetente Beantwortung der Fragen durch die Aussteller wurden ausdrücklich gelobt.

Die TAXarena findet in der Arena Berlin statt – eine Location, die Programm ist! In nur knapp 4 Monaten öffnet die TAXarena Berlin am Mittwoch, den 10. Juli 2024 erneut ihre Tore.



### Warum sollten Sie mit Ihrem Kanzleiteam teilnehmen?

5 Gründe, die für einen Teamausflug zur TAXarena sprechen:

- **Interesse** - Alle Mitarbeiter können sich zu ihrem Arbeitsbereich informieren, Fragen stellen und damit Input für den Kanzleialltag holen.
- **Best-Practice** - Lassen Sie sich ganz praktisch verschiedene Lösungen zeigen, die Ihnen Effizienz und Flexibilität in Ihrer Kanzlei ermöglichen.
- **Innovation** - Lernen Sie neue und innovative Lösungen kennen, die Sie im Anschluss gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern durchsprechen und umsetzen können.
- **Teambuilding** - Ihre Mitarbeiter fühlen sich mitgenommen und können gemeinsam mit Ihnen neue Ideen entwickeln und so den Digitalisierungsprozess in Ihrer Kanzlei vorantreiben.
- **Sparvorteil** - Jeder 5. Teilnehmer einer Kanzlei nimmt mit unserem Kanzleicket 4+1 kostenfrei teil.

Treffen Sie an nur einem Tag alle wichtigen Partner für eine innovative und erfolgreiche Steuerberatung. Die TAXarena zeigt Ihnen den richtigen und wichtigen Weg durch die Themen:

- Digitalisierung
- Datenanalyse
- Prozessoptimierung
- Personalmanagement
- und vieles mehr.

In spannenden Gesprächen und Vorträgen mit unseren Ausstellern vor Ort nehmen Sie Best-Practice-Beispiele aktueller Softwarelösungen, digitaler Prozesse und Schnittstellen für optimierte Arbeitsabläufe und neue Impulse für die moderne und effiziente Steuerkanzlei mit.

Sichern Sie sich unter <https://taxarena.de/berlin> Ihr Ticket und melden Sie sich für die TAXarena am 10. Juli 2024 in Berlin an.

Mehr Infos zur TAXarena und den dort ausstellenden Unternehmen finden Sie unter [www.taxarena.de](http://www.taxarena.de). Innovation beginnt hier!

Die TAXarena ist die neue Messe der Steuerberaterverbände Bayern, Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Hamburg, Hessen, Köln, Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Westfalen-Lippe, Sachsen, Thüringen und der Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz und wird in acht Städten (München, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Leipzig, Mainz, Karlsruhe) an acht verschiedenen Terminen stattfinden.“

*(Quelle: Information des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg)*

## 51. Attacke aus dem Posteingang: Phishing erkennen

Betrügerische Mails sehen täuschend echt aus und jeder unvorsichtige Klick kann fatale Folgen für Ihre Steuerkanzlei haben. Wie gut kennen Sie die Tricks der Cyberkriminellen? Wir erklären, was Sie jetzt wissen müssen, um wieder auf der sicheren Seite des Internets zu sein.

Phishing, eine Wortschöpfung aus Phreak (Hacker) und Fishing, bezeichnet Betrugsversuche mithilfe von Mails und Websites, die von den Originalen vertrauenswürdiger Anbieter kopiert und mit Schadsoftware versehen werden. Leider hochfunktionale Schadsoftware, die Daten unauffällig im Hintergrund ausspioniert und weitergibt oder ganze Computersysteme in Geiselnahme nimmt, bis von den Geschädigten ein Lösegeld gezahlt wurde, um wieder auf die eigenen Daten zugreifen zu „dürfen“.

Gefälschte Mails und Websites als solche zu erkennen, wird immer schwieriger. Denn auch Cyberkriminelle digitalisieren und professionalisieren sich ständig weiter. Die volkswirtschaftlichen Schäden von Cyber-Delikten, die mit gezielten Phishing-Attacken beginnen, werden in Deutschland pro Jahr mindestens auf einen zweistelligen Millionenbetrag geschätzt. Betroffen sind Personen und

Firmen jeder Größenordnung – doch besonders kritisch sind alle Fälle, in denen es um die Gefährdung sensibler Daten geht wie beispielsweise die persönlichen Informationen Ihrer Mandate.

### **E-Mail nutzen alle – das macht Mail für Angreifer besonders interessant**

Gefälschte Websites mit schädlichen Links sehen aus wie das Original – auf solche Fakes sollen Sie in der Regel über eine Mail gelockt werden. Phishing per E-Mail ist besonders tückisch, denn diese Mails sehen täuschend echt genauso wie die von vertrauenswürdigen Absendern aus – es sind aber Fälschungen von Betrügern, die Sie zum unbedachten Klicken verführen sollen. Phishing-Mails angeln nach Zahlungsinformationen wie Kreditkartendaten und Bankverbindungen. Auch Fake-Websites zielen darauf ab, Zugangsdaten und persönliche Informationen zu ergattern und Schadsoftware zu installieren.

Mit Virensoftware verseuchen Datei-Anhänge, die sich als Rechnung oder wichtiges Schreiben ausgeben, infizieren Ihre Rechner mit einem Schadprogramm. Die entstandenen Schäden sind in den meisten Fällen finanziell. Aber für Steuerberater:innen steht naturgemäß noch viel mehr auf dem Spiel, wenn eine Kanzlei durch Vorsichtsmangel Zugriff auf Mandantendaten gewährt:

Wenn Sie als Steuerberater:in in einem trügerischen Link folgen oder eine virenverseuchte Datei aktivieren, riskieren Sie die Daten Ihrer Mandantinnen und Mandanten sowie finanzielle Schäden für alle, haften schlimmstenfalls für den entstandenen Aufwand und gefährden obendrein die Reputation Ihrer Kanzlei.

Denn wenn Sie unvorsichtig auf diese Links oder Datei-Anhänge in Phishing-Mails klicken, geben Sie persönliche Daten preis oder installieren eine Schadsoftware, die auf Ihre Systeme zugreift und es Angreifern im schlimmsten Fall sogar erlaubt, Mandantendaten abzurufen.

### **Die besten 5 Tipps gegen Phishing-Attacken auf Ihre Kanzlei**

Sie sind den Angriffen jedoch nicht hilflos ausgesetzt, sondern können wirksame Maßnahmen gegen Phishing-Attacken ergreifen. Das wichtigste Werkzeug ist eine umsichtige Vorgehensweise: Wenn Sie verdächtige Veränderungen feststellen – und am besten schon vorher – sollten Sie wo immer möglich die Zwei-Faktor-Authentifizierung aktivieren und umgehend Ihr Login-Passwort ändern.

#### **1. Informieren Sie sich über Phishing**

Wenn Sie häufigsten Phishing-Methoden und Ziele erkennen, fallen Sie nicht so schnell auf gefälschte Mails, Fake-Websites und dringliche Aufforderungen herein. Je mehr Sie über die Taktiken der „Phisher“ wissen, desto besser schützen Sie sich und Ihre Mit-

arbeiter:innen davor, Ihrer Kanzlei durch unvorsichtige Handlungen zu schaden.

#### **2. Betrachten Sie Mails mit Skepsis und Vorsicht**

Verdächtige Mails sind einfach zu erkennen, wenn Sie einmal wissen, worauf Sie achten sollten: Unerwartete, nicht von Ihnen angeforderte Datei-Anhänge und Links im Text, die zu Handlungen auffordern – besonders, wenn persönliche Informationen abgefragt oder bestätigt werden sollen. Prüfen Sie Absenderadressen, klicken Sie nicht auf Links.

#### **3. Starke Passwörter und Zwei-Faktor-Authentifizierung**

Aktivieren Sie immer wo vorhanden die Zwei-Faktor-Authentifizierung, um eine zusätzliche Sicherheitsebene hinzuzufügen und den Zugriff auf die eigenen Daten und die der Mandanten zu schützen. Sorgen Sie dafür, dass Passwörter einzigartig und stark sind und regelmäßig aktualisiert werden.

#### **4. Den eigenen Computer fit und sicher halten**

Aktualisieren Sie regelmäßig Ihren Browser, Ihr Betriebssystem und Ihr Antivirenprogramm und andere Software, um über die neuesten Sicherheitsfunktionen zu verfügen. Das sorgt dafür, dass zum Beispiel Viren in Dateianhängen sofort entdeckt werden oder so sollte es sein.

#### **5. Wach und aufmerksam bleiben**

Achten Sie darauf, ob verdächtige Aktivitäten oder Veränderungen in den Systemen stattfinden, mit denen Sie arbeiten. Wurden zum Beispiel zusätzliche unbekannte Benutzer angelegt? Gab es Änderungen in den Belegen, Kontakten, Bankkonten? Ändern Sie sofort Ihr Login und informieren Sie den Anbieter, wenn Sie den Eindruck haben, dass ein unbefugter Zugriff stattgefunden hat.

#### **Was Phishing-Mails von Ihnen erwarten**

Ein Link, der Sie zu einem Bestätigungsklick auffordert - eine dringende Ermahnung, Daten zu aktualisieren, um einen Zugriff nicht zu verlieren oder ein Datei-Anhang mit einem angeblich brisanten oder wichtigen Inhalt: Phishing-Mails sehen aus wie von einer vertrauenswürdigen Quelle. Viele enthalten Flüchtigkeitsfehler, einige sehen inzwischen aber fehlerfrei aus. Ziel und Zweck von Phishing besteht darin, Ihre sensiblen Informationen wie Passwörter, Kreditkartendaten und Informationen von ahnungslosen Mandanten zu stehlen – die Methoden und Mails selbst werden ständig angepasst und weiter verfeinert.

Die besten Mittel gegen Phishing sind daher die 2-Faktor-Authentifizierung, starke Passwörter, aktuelle Informationen für das ganze Kanzlei-Team – und Ihre Aufmerksamkeit.

Weitere Informationen zum Thema Phishing bietet auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: [www.bsi.bund.de/dok/12872520](http://www.bsi.bund.de/dok/12872520).

(Quelle: von Carola Heine, IT-Fachjournalistin <https://carola-heine.de/>)

## 52. BStBK zeichnet Dr. Madeleine Victoria Kockrow mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2024 aus

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ehrt in diesem Jahr Dr. Madeleine Victoria Kockrow mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“.

Die Preisträgerin überzeugte das BStBK-Präsidium mit ihrer Dissertation „Die Anti-Hybrid Mismatch-Rules in § 4k EStG anhand von ausgewählten Strukturen und Praxisfällen mit Bezügen zur unions- und verfassungsrechtlichen Konformität“. Darin nimmt Dr. Kockrow die Vorschrift aus dem Einkommensteuergesetz, die ein Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen vorsieht, kritisch unter die Lupe. Mit der Vorschrift sollen hybride Gestaltungen verhindert werden, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entstehen, wenn nationale Steuersysteme aufeinandertreffen. In ihrer Arbeit zeigt Dr. Kockrow systematisch die Schwachstellen der neuen Vorschrift auf. Zudem macht sie auf Ungenauigkeiten und fehlende Praktikabilität aufmerksam.

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser lobte: „Frau Dr. Kockrow ist eine wissenschaftlich hervorragende Arbeit gelungen. Anhand anschaulicher und praxisorientierter Beispiele zeigt sie Probleme der Vorschrift auf. Dadurch ist die Arbeit nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Praxis ein echter Mehrwert. Kurzum: Dr. Kockrow beweist mit ihrer herausragenden Arbeit, dass sie die heutige Auszeichnung mehr als verdient hat.“

Die BStBK ehrt mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert so den akademischen Nachwuchs. Der Förderpreis ist mit einem Preisgeld von 3.000 Euro dotiert und ermöglicht die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA).

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 13.05.2024)

## 53. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2024 aus

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) lädt auch in diesem Jahr wieder Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zum Jurywettbewerb ein: Mit dem DWS-Wissenschaftspreis werden hervorragende

wissenschaftliche Abschlussarbeiten, vornehmlich Dissertationen, aus den Gebieten des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder der Finanzwissenschaften geehrt. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Beteiligten können sich Absolventen und Absolventinnen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

## Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2024.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die prämierte Arbeit kostenfrei online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen. Es wird erwartet, dass der/die Preisträger\*in seine/ihre Arbeit am 2. Dezember 2024 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2024 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 2. Dezember 2024 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://dws-institut.de/wissenschaftspreis>.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 22.04.2024)

## 54. Bürokratieabbau dringend jetzt angehen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) fordert die Bundesregierung auf, Nachbesserungen am jüngst vorgelegten Referentenentwurf zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vorzunehmen. Will sie den „Bürokratie-Burn-Out“ in Deutschland wirklich beenden, muss hier dringend nachgelegt werden.

Der am 11. Januar 2024 vorgelegte Referentenentwurf ist das Ergebnis einer umfassenden Verbändeabfrage, bei der insgesamt 442 Entlastungsvorschläge eingebracht wurden. Auch die Bundessteuerberaterkammer legte umfassende Maßnahmen vor, mit der im Steuerrecht Vereinfachungen vorgenommen und damit Bürokratie wirksam abgebaut werden kann.

Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab zeigt sich enttäuscht über die Vorschläge der Bundesregierung. „Bürokratieabbau ist Wachstum zum Nulltarif. Gerade der Mittelstand leidet enorm unter den oftmals unnötig komplexen steuerrechtlichen Regelungen. Im Steuerrecht wäre es dringend Zeit für mehr Pauschalen und weniger Einzelfallgerechtigkeit.“

Anlässlich der Verbändeabfrage hatte die Bundessteuerberaterkammer unter anderem eine Novellierung des Außensteuergesetzes, die Systematisierung von Missbrauchsvermeidungsnormen, Maßnahmen für eine zeitnahe Betriebsprüfung und Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess gefordert. Diese wichtigen Maßnahmen sucht man in dem vorliegenden Referentenentwurf allerdings vergeblich.

Ernüchert stellt Professor Schwab fest: „In steuerrechtlicher Hinsicht enttäuscht der Referentenentwurf, da lediglich die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt wird. Das entspricht zwar einer unserer vielen Forderungen, das Steuerrecht hat aber noch deutlich mehr Vereinfachungspotenzial. Der große Wurf ist das nicht.“

Die BStBK rechnet mit steigenden Bürokratielasten durch die globale Mindestbesteuerung, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die geplanten nationalen Meldepflichten. Gerade vor diesem Hintergrund ist dieses Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Die Bundessteuerberaterkammer wird nicht nachlassen und ihre Vorschläge zur Steuervereinfachung in den Gesetzgebungsprozess einbringen.

*(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)*

## 55. BStBK veröffentlicht Berufsstatistik 2023

Die aktuelle Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zeigt: Im Jahr 2023 stieg die Zahl der Mitglieder in den Steuerberaterkammern bundesweit auf insgesamt 105.896. Darunter sind 88.969 Steuerberaterinnen und Steuerberater. Damit machen die 1.575 neuen Kammermitglieder ein Plus von 1,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Steigerung geht dabei insbesondere auf die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften zurück.

Die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer ist mit 13.736 Kammermitgliedern wie auch im Vorjahr die Steuerberaterkammer München – gefolgt von den Steuerberaterkammern Düsseldorf mit 10.076 und Hessen mit 9.360 Mitgliedern.

In der Steuerberatung arbeiten nur Männer? Das stimmt nicht. Denn die aktuelle Statistik verdeutlicht, dass sich immer mehr Frauen für den steuerberatenden Beruf begeistern. Ihr Anteil stieg um 0,2 Prozent auf 38,0 Prozent. Im Jahr 2023 waren in Deutschland 34.818 Steuerberaterinnen tätig.

Auch Teil der BStBK-Berufsstatistik sind die aktuellen Ausbildungszahlen. Diese zeigen: Auf der Suche nach dem passenden Beruf entscheiden sich mehr Jugendliche für die Steuerfachangestelltenausbildung. Im Jahr 2023 bildeten Steuerberater\*innen bundesweit insgesamt 17.355 Nachwuchskräfte aus, ein Zuwachs von 1,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Die Ausbildung ist abwechslungsreich, zukunftssicher, digital und bietet vielfältige Aufstiegschancen. Wir freuen uns über diesen Anstieg, denn bundesweit entscheiden sich immer weniger Jugendliche für eine Berufsausbildung.“ Nach dem Abschluss stehen den Nachwuchskräften viele Türen offen: Sie können sich beispielsweise als Fachassistent\*in, Steuerfachwirt\*in oder sogar zum Steuerberater\*in fortbilden – ganz

ohne Studium. Das ist ein Alleinstellungsmerkmal des Berufs. „Damit wir aber auch in Zukunft genug Nachwuchskräfte gewinnen können, stellen wir die Vorteile des steuerberatenden Berufs mit der neuen Fachkräfteinitiative in den Fokus“, so Schwab.

Laut den aktuellen Ausbildungszahlen sind mit 2.117 Jugendlichen die meisten der Nachwuchskräfte im Bezirk der Steuerberaterkammer Niedersachsen tätig. Die im Verhältnis zu den Mitgliedern stärkste Steuerberaterkammer im Bereich der Ausbildung im Jahr 2023 ist die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern. In der Küstenregion bilden 31,6 Prozent der Berufsangehörigen aus. Die bundesweite Rangliste der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung untermauert den aktuellen Zuspruch der Jugendlichen für den Weg „Steuerfachangestellte\*r“.

Die Ausbildung liegt auf Rang 21 der Neuabschlüsse in Deutschland und gehört damit zu den beliebtesten Berufen. Bei den Frauen liegt der Ausbildungsberuf sogar auf Rang 10.

Die komplette BStBK-Berufsstatistik ist verfügbar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de).

## 56. 47. Deutscher Steuerberatertag des DStV e. V. vom 13. bis 15.10.2024 in Hamburg

Der 47. Deutsche Steuerberatertag ist die Jahreskonferenz für Kanzleieinhaber, Angestellte, Studierende, Ansprechpartner aus Politik und Verwaltung, Wissenschaftler, Dienstleister und Start-Ups.

Es erwarten Sie zwei Tage Fachprogramm auf parallelen Bühnen sowie eine abwechslungsreiche Fachausstellung. Freuen Sie sich auf Vorträge, Workshops und Fortbildungen zu aktuellen und relevanten Fragen des Steuerrechts und Kanzleimanagements sowie ein legendäres Rahmenprogramm.

Melden Sie sich noch heute unter [www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de) an und sichern Sie sich bis zum 31. Juli 2024 den Frühbucherrabatt!

*(Quelle: Information des DStV)*

## 57. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2024 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

### 10. Januar 2024

#### Austausch mit der OM über weitere Zusammenarbeit, Videokonferenz

Die BStBK, vertreten durch ihr Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean, und der DStV tauschten sich mit Vertretern der OM über aktuelle Projekte aus und besprachen weitere gemeinsame Aktivitäten. In Aussicht genommen wurden Gespräche mit dem BMWK zum Thema Umset-

zung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch KMU sowie eine Veranstaltung mehrerer OM-Partner mit der Zielrichtung, der Politik Anliegen von KMU vorzutragen.

#### **12. Januar 2024**

##### **Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales: Anbindung Steuerberaterplattform an Unternehmensplattform Deutschland, Videokonferenz**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert erörterten die Teilnehmer die Möglichkeiten der Nutzung der digitalen Steuerberateridentität im Rahmen der Identifizierung auf der entstehenden Unternehmensplattform Deutschland, über die Unternehmen und ihre Vertreter sich identifizieren können, um deutschlandweit Verwaltungsleistungen beantragen zu können.

#### **15. Januar 2024**

##### **31. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin**

Der Ausschuss tagte unter der Leitung des Präsidialmitglieds Karl-Heinz Bonjean und beschäftigte sich u. a. mit der inhaltlichen Vorbereitung des nächsten (6.) Symposiums „Lohn im Fokus“. Daneben standen aktuelle Fragen aus der Lohnabrechnung, wie die Nutzung der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung, auf der Agenda. Letztlich wurde auch eine Reihe digitaler Projekte, wie das BMAS-Vorhaben, den KUG-Prozess weiter zu digitalisieren und die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP), erörtert.

#### **16. Januar 2024**

##### **7. Sitzung des gemeinsamen AK „Geldwäschebekämpfung“ der Bundeskammern, Videokonferenz**

Am 16. Januar 2024 trafen sich die Bundeskammern (BStBK, BRAK, WPK, BNotK und PAK) zur gemeinsamen Arbeitskreissitzung. Auf der Tagesordnung standen dabei u. a. der Austausch zur Registrierung bei goAML, das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz, der Austausch mit dem gemeinsamen Vertreter in der EU-Unterarbeitsgruppe der Expert group on Money Laundering and Terrorist Financing sowie der aktuelle Stand des EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung.

#### **16. Januar 2024**

##### **Sitzung der XBRL-AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz**

In der Sitzung wurden die Review-Ergebnisse zum Working Draft zur Taxonomie-Version 6.8 vorgestellt und es wurde über den aktuellen Sachstand aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen berichtet. Zudem wurden Themen für die Taxonomie-Version 6.8 f. und aktuelle Entwicklungen zur CSRD-Umsetzung in Deutschland diskutiert.

#### **17. Januar 2024**

##### **Sitzung der Fach-AG „Taxonomie-Steuer“, Videokonferenz**

Die Teilnehmer diskutierten u. a. aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.8 und den Stand aktueller Gesetzesvorhaben bzw. Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Taxonomie.

#### **17. Januar 2024**

##### **5. Treffen von BMF und Bundeskammern zur Geldwäscheprävention, Berlin**

Auf Einladung des BMF fand das 5. Treffen des BMF und der Bundeskammern (BStBK, BRAK, WPK und BNotK) statt. Die BStBK war durch das zuständige Präsidialmitglied, Dr. Holger Stein, vertreten. Das BMF informierte die Kammern u. a. über den Zeitplan zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz, zum aktuellen Stand des Aufbaus des BBF sowie der zukünftigen Zentrale für Geldwäscheaufsicht.

#### **18. Januar 2024**

##### **47. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin**

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung schloss der Ausschuss unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean die Überarbeitung der Hinweise der BStBK zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis ab. Weitere Themen der Ausschusssitzung waren die Zusammenarbeit mit der OM und neue Seminarthemen für betriebswirtschaftliche Seminare der BStBK.

#### **18. Januar 2024**

##### **45. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin**

Die Prüfung nach dem Verpackungsgesetz war ebenso wie die neue Prüfung nach dem Einwegkunststofffondsgesetz Thema der konstituierenden Sitzung des Ausschusses, die unter der Leitung des Präsidialmitglieds Prof. Dr. Uwe Schramm stattfand. Weitere Themen waren u. a. das Berufsrecht für Insolvenzverwalter, die Überarbeitung weiterer Hinweise zu den vereinbarten Tätigkeiten, aber auch die neue Möglichkeit, als Sachwalter nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz tätig zu werden.

#### **23. Januar 2024**

##### **1. Sitzung des Ausschusses 11 „Geldwäscheprävention“, Berlin**

Unter der Leitung des zuständigen Präsidialmitglieds, Dr. Holger Stein, stimmte der Ausschuss seine zukünftige Arbeitsweise ab. Die Ausschussmitglieder tauschten sich zu den wesentlichen aktuellen Fragestellungen der Geldwäschebekämpfung aus und stellten gemeinsam einen Arbeitsplan für die laufende Legislatur auf.

#### **24. Januar 2024**

##### **2. Erfahrungsaustausch der StBKn zur Geldwäscheprävention, Hybrid**

Die Vertreter der StBKn erörterten aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen im Rahmen der Geldwäscheaufsicht sowie die aktuelle EU-Gesetzgebung (Geldwäschepaket). Unter der Leitung von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein wurden weitere Themen diskutiert, so u. a. das geplante Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz und

die Aufgaben und Befugnisse der zukünftigen Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht.

#### **25. Januar 2024**

##### **52. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz**

Der Ausschuss diskutierte u. a. die aktuellen Entwicklungen bei der E-Rechnung. Unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dirk Rose betrachteten die Ausschussmitglieder die Entwicklungen auf europäischer sowie nationaler Ebene und erarbeiteten eine Liste noch zu klärender Aspekte. Des Weiteren wurden u. a. die avisierte Neuregelung für Kleinunternehmer, Rechtsprechung sowie die aktuellen Entwicklungen bei der Einfuhrumsatzsteuer thematisiert.

#### **26. Januar 2024**

##### **41. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Hybrid**

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses diskutierten die Teilnehmer unter der Leitung von Dirk Rose, BStBK-Vizepräsident, u. a. den Einsatz von Steuerkontrollsystemen in Betriebsprüfungen, den Entwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung zu § 147b AO und die Vorschläge der BStBK zum finanzgerichtlichen Revisionsrecht.

#### **29. Januar 2024**

##### **14. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Teilnehmer neben dem aktuellen Entwicklungsstand die Verlängerung des Registrierungscode, die Anbindung des Bundesanzeigers sowie des Akteneinsichtsportals als weitere Use-Cases und die Einstellung des PIN-Rücksetzdienstes durch das BMI.

#### **30. Januar 2024**

##### **Fachgespräch zur Gewerbesteuer mit der CDU/CSU-Fraktion, Berlin**

Auf Einladung der CDU/CSU-Fraktion diskutierten Vertreter von Wirtschaftsverbänden, Kommunalvertreter und Bundestagsabgeordnete über die Zukunft der Kommunalfinanzen und die Möglichkeiten, die Gewerbesteuer zu reformieren oder zu ersetzen. Die CDU/CSU-Fraktion sieht ein Reformkonzept aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen und auch vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigen Standortbedingungen für inländische Unternehmen für dringend erforderlich an. Die BStBK wurde auf der Veranstaltung von Präsidialmitglied Boris Kurczinski vertreten.

#### **30. Januar 2024**

##### **Sitzung der BLK-AG IT-Standards: Erörterung der Möglichkeiten der Performanceverbesserung SAFE-System, Videokonferenz**

Mit Vorschlägen zur Verbesserung der allgemeinen Performance beteiligte sich die BStBK, um insbesondere bei Suchen im SAFE-System, welches auch für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach verwendet wird, eine Beschleunigung herbeizuführen.

Im Ergebnis wurden Änderungs- und Umsetzungsrichtlinien definiert, die nachfolgend von allen Teilnehmern des elektronischen Rechtsverkehrs implementiert werden sollen.

#### **1. Februar 2024**

##### **Sitzung der AFCA-AG 4 „Steuerdelikte“, Frankfurt am Main**

Unter dem Vorsitz des Bundeszentralamts für Steuern und der DZ-Bank fand eine Sitzung der AFCA-AG 4 statt. Für die BStBK nahm Präsidialmitglied Dr. Holger Stein teil. In der Sitzung wurde die Arbeit an dem gemeinsamen Typologiepapier zum grenzüberschreitenden Wertpapierhandel fortgesetzt.

#### **6. Februar 2024**

##### **Fachgespräch mit dem BMF zu dem Entwurf einer DSFinVBV – materielles Recht (§§ 1 bis 6 sowie 9 DSFinVBV-neu), Videokonferenz**

Im BMF fand ein Fachgespräch zu dem materiellen Teil des Diskussionsentwurfs einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) statt, zu der die BStBK vorab eine schriftliche Stellungnahme beim BMF eingereicht hatte. Dabei wurden die Stellungnahmen der beteiligten Verbände sowie Anregungen und Rückfragen mit den Teilnehmern der Bund-Länder-AG „Digitale Schnittstelle nach § 147b AO“ erörtert. Für die BStBK nahm Vizepräsident Dirk Rose an dem Austausch teil.

#### **9. Februar 2024**

##### **Fachgespräch mit dem BMF zu dem Entwurf einer DSFinVBV – technische Grundsätze (§§ 7 und 8 DSFinVBV-neu), Videokonferenz**

Ausgehend vom Diskussionsentwurf für eine Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) lud das BMF zu einer Diskussionsrunde ein. Im technischen Teil der Veranstaltung bekräftigte BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert, dass technische Realisierung und fachliche Anforderungen „Hand-in-Hand“ gehen müssen. Damit sprach sich die BStBK für einen realistischen Anwendungsrahmen und durch Softwarehersteller darstellbaren Anforderungskatalog aus, der im bisherigen Entwurf nicht vollständig berücksichtigt wurde und zu Lasten der Steuerberater und Steuerpflichtigen ausgelegt werden könnte.

#### **12. Februar 2024**

##### **Ausschuss 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin**

Unter dem Vorsitz des BStBK-Vizepräsidenten Alexander C. Schüffner hat der Ausschuss nach der erfolgten Neubesetzung in seiner ersten Sitzung Fragen zur Abschlussprüfung der Steuerfachangestellten nach der Neuordnung, Unterstützungsangebote für Prüfer der mündlichen Steuerfachangestelltenprüfung und die Mitnahme von Prüfungsleistungen bei den Fortbildungsprüfungen erörtert. Darüber hinaus wurde die neue Rechtsvorschrift für die Fachassistentenprüfung „Lohn und Gehalt“ nebst einem Bericht zur Prüfungskampagne 2023/2024 besprochen.



## **15. Februar 2024**

### **Treffen der Präsidenten der StBK n mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder, Berlin**

Auf der Sitzung tauschten sich die Vertreter von StBK n und der Finanzverwaltung über aktuelle Entwicklungen aus. In diesem Jahr stand u. a. das Thema Verschwiegenheitspflichten von „legal professionals“ in diversen EU-Rechtsakten auf der Tagesordnung. Weiter wurden ausgewählte Fragen zur Modernisierung der Betriebsprüfung und die Vorschläge der BStBK zur Änderung des Vergütungsrechts der Steuerberater angesprochen. Außerdem informierte die BStBK über den aktuellen Stand bei der Steuerberaterplattform.

## **16. Februar 2024**

### **Workshop zur „Reform der Steuerberaterprüfung“, Berlin**

In dem Workshop wurde unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK, und Prof. Dr. Uwe Schramm, Präsidialmitglied der BStBK, mit den Präsidenten und weiteren Vertretern der StBK n sowie den Mitgliedern des Ausschusses 30 „Steuerberaterprüfung, Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“ über eine Reform der Steuerberaterprüfung diskutiert.

## **19. Februar 2024**

### **59. Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin**

Der Ausschuss beschäftigte sich unter der Leitung von Vizepräsident Alexander C. Schüffner u. a. mit der Frage, ob es einer Aktualisierung der StBVV hinsichtlich der Land- und Forstwirte bzw. die diese betreffenden Regelungen bedarf. Weiterhin hat der Ausschuss damit begonnen, den Ende 2020 veröffentlichten Leitfaden zum Honorarmanagement zu überarbeiten und zu aktualisieren.

## **20. Februar 2024**

### **45. Sitzung des Ausschusses 30 „Steuerberaterprüfung, Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz**

Der Ausschuss befasste sich unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm mit den Ergebnissen des Workshops zur Reform der Steuerberaterprüfung und der Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung.

## **21. Februar 2024**

### **117. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberaterungsrecht (national und international)“, Hybrid**

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein hat der Ausschuss sein Arbeitsprogramm für die aktuelle Legislaturperiode diskutiert. Anschließend wurden die Reform der Steuerberaterprüfung, die Aktualisierung der Liste sozietätsfähiger Berufe, die Überarbeitung von Hinweisen der BStBK zum Berufsrecht im Berufsrechtlichen Handbuch und ein eventueller Reformbedarf beim Recht der Berufsausübungsgesellschaften thematisiert.

## **22. Februar 2024**

### **BMF/BMJ – Zweite Nationale Risikoanalyse (NRA), AG „Legal-Arrangements“, Videokonferenz**

Das BMF und das BMJ hatten zur gemeinsamen Arbeitsgruppensitzung zur Auswertung des aktuellen Bands „Legal-Arrangements“ im Rahmen der Zweiten NRA eingeladen. Das BMF und das BMJ stellten die Ergebnisse des ersten Teils des Fragenkatalogs vor. Für die BStBK nahm Präsidialmitglied Dr. Holger Stein an der Sitzung teil.

## **26. Februar 2024**

### **Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“, Videokonferenz**

Der gemeinsame Arbeitskreis der BStBK und des DStV beschäftigte sich u. a. mit dem aktuellen Regierungsentwurf zu einer 1. Änderung des BDSG und den aktuellen Entwicklungen zur E-Mail-Verschlüsselung.

## **28. Februar 2024**

### **104. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Hybrid**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser befasste sich der Ausschuss mit den eingegangenen Bewerbungen um den IFA-Förderpreis 2024 und schlug eine der Arbeiten für den Förderpreis vor. Im Weiteren ging es um die Vorbereitung einer Eingabe gegenüber dem Gesetzgeber zu den erforderlichen Nachbesserungen in dem Mindeststeuergesetz.

## **28. Februar 2024**

### **32. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Videokonferenz**

Unter der Leitung des Präsidialmitglieds Karl-Heinz Bonjean hat sich der Ausschuss mit der Frage der Schaffung eines Sachkundenachweises „Sachkundige/r für betriebliches Sozialversicherungsrecht“ befasst.

## **28. Februar 2024**

### **Austausch mit dem BMF-Lohnsteuerreferat, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean hat sich mit dem Leiter des Lohnsteuerreferats aus dem BMF zu den Neuerungen im Wachstumschancengesetz sowie zu den Planungen für ein Jahressteuergesetz 2024 ausgetauscht.

## **28. Februar 2024**

### **Gespräch mit dem GKV-Spitzenverband, Berlin**

Im Gespräch mit dem GKV-Spitzenverband tauschte sich Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean über die Schaffung einer Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung aus.

## **28. Februar 2024**

### **Gespräch mit dem Bayerisches Staatsministerium für Digitales, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert besprachen die Teilnehmer ein mögliches Architekturbild einer Anbindung der Steuerberaterplattform an die Unternehmensplattform Deutschland sowie die dafür erforderlichen nächsten Schritte.

#### **4. März 2024**

##### **Sitzung der AFCA-AG 4 „Steuerdelikte“, Videokonferenz**

Unter dem Vorsitz des Bundeszentralamts für Steuern und der DZ-Bank fand eine Sitzung der AFCA-AG 4 statt, in der, unter Teilnahme des Präsidialmitglieds Dr. Holger Stein, die Arbeit an dem gemeinsamen Typologiepapier zum grenzüberschreitenden Wertpapierhandel fortgesetzt wurde.

#### **5. März 2024**

##### **Gespräch mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern, Nürnberg**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert erörterten die Teilnehmer die Möglichkeiten der Nutzung der digitalen Steuerberateridentität im Kontext von ELSTER sowie verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten zum Austausch im Namen des Mandanten unter Nutzung der digitalen Steuerberateridentität.

#### **7. März 2024**

##### **Sitzung der XBRL-AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz**

In der Sitzung wurde über den Stand der Taxonomie-Version 6.8 berichtet. Darüber hinaus wurden u. a. aktuelle Informationen aus – und Absprachen mit – der Finanzverwaltung besprochen und Themen für die Taxonomie-Version 6.8 f. kontrovers diskutiert.

#### **12. März 2024**

##### **10. Erfahrungsaustausch Fachassistent/-in „Lohn und Gehalt“, Videokonferenz**

BStBK-Vizepräsident Alexander C. Schüffner stellte zusammen mit der federführenden StBK Niedersachsen die Prüfungsergebnisse der Prüfungskampagne 2023/2024 vor und diskutierte Empfehlungen und Konsequenzen für die Vorbereitung auf die nächste Prüfung. Die Teilnehmer waren sich einig, dass die FALG-Prüfung eine anspruchsvolle Fortbildungsprüfung darstellt, deren Niveau erhalten bleiben muss.

#### **12. März 2024**

##### **5. Sitzung des Länderarbeitskreises Bayern zum digitalen Gewerbesteuerbescheid, Videokonferenz**

Für das Projekt zur Abbildung des digitalen Gewerbesteuerbescheids erörterte die BStBK zusammen mit den anderen Projektteilnehmern den aktuellen Sach- und Umsetzungsstand. Die BStBK setzt sich weiterhin für einen realitätsnahen Umsetzungsrahmen ein und hilft bei der Vermittlung von Testpiloten, um das Projekt frühzeitig testen zu können.

#### **13. März 2024**

##### **Gemeinsame Gesprächsrunde mit BMJ, BRAK und WPK, Berlin**

Das BMJ hatte die BStBK gemeinsam mit der WPK und der BRAK zu einer Gesprächsrunde eingeladen, um sich anlässlich der Arbeiten an einem Referententwurf für ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter und andere insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Funktionsträger mit den berufsständischen Organisationen auszutauschen. Für die BStBK nahm Vizepräsident Dirk Rose teil.

#### **14. März 2024**

##### **Sonderbesprechung der Wirtschaftsministerkonferenz, Videokonferenz**

Es fand eine Sonderbesprechung der Wirtschaftsministerkonferenz zum Thema Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen statt, an der BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab sowie Repräsentanten des DStV, der WPK und der BRAK teilnahmen. Im Rahmen dieser Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz verständigten sich Bund und Länder im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten, die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen letztmalig bis zum 30. September 2024 zu verlängern und den Prüfprozess effizienter zu gestalten. Vorausgegangen waren intensive Bemühungen der BStBK für die Belange des Berufsstands.

#### **15. März 2024**

##### **79. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Berlin**

Die Mitglieder des D-A-CH Steuerausschusses tauschten sich u. a. über die neuen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung der drei Länder aus. Zum Thema Einleitung eines Verständigungsverfahrens ist weiterhin eine gemeinsame Veröffentlichung in Vorbereitung. Die BStBK ist durch Vizepräsident Volker Kaiser in dem Ausschuss vertreten.

#### **18. März 2024**

##### **70. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert beschäftigten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit der Steuerberaterplattform und deren weiteren Ausbaustufen, wie bspw. der Anbindung an das Unternehmensregister. Die neue VDB SV war ebenfalls Thema der Ausschusssitzung. Der Schwerpunkt der Sitzung lag im Themenbereich Künstliche Intelligenz, welcher durch externe Vorträge eingeleitet wurde.

#### **19. März 2024**

##### **55. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin**

In seiner konstituierenden Sitzung tauschte sich der Ausschuss unter seinem Vorsitzenden Boris Kurczinski mit den Referatsleitern IV C 2 (Unternehmensbesteuerung, KSt, GewSt, UmwStG) und IV C 6 (Gewinnermittlung, Einkünfte aus §§ 15, 18 EStG, Bilanzsteuerrecht, UmwStG) aus dem BMF aus. Themen waren u. a. das in Vorbereitung befindliche JStG 2024 und die Überarbeitung des Umwandlungssteuererlasses. Der Austausch soll fortgeführt werden.

#### **19. März 2024**

##### **Konferenz mit den Vorbereitungskursanbietern „Vorbereitung auf die Elektronische Steuerberaterprüfung“, Videokonferenz**

Unter Leitung von Prof. Dr. Uwe Schramm, Präsidialmitglied der BStBK, wurde den Vertretern der Anbieter von Vorbereitungskursen auf die Steuerberaterprüfung das Pilotprojekt „Elektronische Steuerberaterprüfung“ vorgestellt. Nach der Präsentation der vorläufigen Ergebnisse der Durchführung des Pilotprojekts in Schleswig-Holstein im Prüfungszeitraum 2023/2024 demonstrierte ein Vertreter von der das Pilotprojekt durchführenden Firma die

Möglichkeiten der Einbindung einer Lern- und Prüfungssoftware in die Vorbereitungskurse.

#### 19. März 2024

##### **6. Erfahrungsaustausch Fachassistent/-in „Rechnungswesen und Controlling“, Videokonferenz**

Unter der Leitung des BStBK-Vizepräsidenten Alexander C. Schüffner und der federführenden StBK Nürnberg wurden in der Sitzung die Prüfungsergebnisse der Prüfungskampagne 2023/2024 vorgestellt und die Klausurerstellung für die 4. Prüfungskampagne 2024/2025 erörtert.

#### 20. März 2024

##### **BFB-AK „Bildung und Fachkräfte“, Videokonferenz**

Volker Kaiser, BStBK-Vizepräsident und Vertreter der BStBK im Präsidium des BFB, tauschte sich mit Vertretern der im BFB vertretenen Berufsgruppen sowie des Stifterverbands, des BMBF und der KMK zum Thema „Bekämpfung des Fachkräftemangels“ aus. Dazu wurde vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft das Projekt „Zukunftsmision Bildung“ vorgestellt. Weitere Themen waren die Vorstellung des modernisierten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes durch das BMBF sowie des Pakts für Berufliche Schulen durch einen Vertreter der Kultusministerkonferenz.

#### 21. März 2024

##### **Startbesprechung Konsultationsprozess zum National-Once-Only-Technical-System (NOOTS), Videokonferenz**

Mit Veröffentlichung eines großen Architekturkonzepts hat das BMI einen weiteren Konsultationsprozess gestartet, um Organisationen und öffentliche Stellen an der Entwicklung des NOOTS im Rahmen der Registermodernisierung zu beteiligen. An der Auftaktveranstaltung nahm die BStBK teil und diskutierte die weiteren Schritte in diesem Vorhaben.

#### 21. März 2024

##### **Round Table E-Rechnung im BMF, Videokonferenz**

In der Sitzung wurden noch zu klärende Fragestellungen im Kontext der E-Rechnung besprochen, die in ein BMF-Schreiben einfließen sollen. Zudem wurden mit einem ausgewählten Kreis an teilnehmenden Verbänden und Kammern die weiteren Umsetzungsschritte und technische Rahmenbedingungen thematisiert. Vizepräsident Dirk Rose nahm für die BStBK an dem Austausch teil.

#### 21. März 2024

##### **Austausch des AK „Digitalsteuer“, Videokonferenz**

Der Arbeitskreis hat sich vor dem Hintergrund der Erarbeitung einer Eingabe zu den erforderlichen Nachbesserungen bei dem Mindeststeuergesetz ausgetauscht. Ziel dieser Videokonferenz war zunächst die Feststellung der größten Problembereiche bei der Anwendung des Mindeststeuergesetzes.

#### 25. März 2024

##### **eIDAS-Konsultationsprozess: Sprechstunde Architektur, Videokonferenz**

Die BStBK beteiligte sich an der Weiterentwicklung der eIDAS 2.0-Umsetzungsarchitektur. Das BMI lud zum Workshop und diskutierte mit den Teilnehmern unterschiedliche Modelle, um Personendaten in der EUdi-Wallet abzubilden und darüber, in welcher Form der elektronische Personalausweis zum Einsatz kommt. Erstmals wurden auch Konzepte präsentiert, die den Einsatz von remote-HSMs ermöglichten. Ein wesentlicher Teil des Konzepts kann dadurch in die Cloud verlagert werden und dem Anwender und Unternehmern so eine vereinfachte Handhabung der EUdi-Wallet ermöglichen.

#### 26. März 2024

##### **eIDAS-Konsultationsprozess: Sprechstunde Betriebsmodelle, Videokonferenz**

Die BStBK diskutierte mögliche Betriebsmodelle der eIDAS 2.0-Umsetzungen. Der Termin knüpfte an den Austausch zur Umsetzungsarchitektur an und benannte nun erstmalig die Möglichkeit von domänenspezifischen Anwendungsfällen und möglichen Zuständigkeiten. Diese ermöglichen vermutlich einen niedrigschwelligen Zugang zur Betriebsarchitektur, für den sich auch die BStBK in einer vorangegangenen Stellungnahme ausgesprochen hat.

#### 26. März 2024

##### **Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Kommission Elektronischer Rechtsverkehr, Berlin**

Vorgestellt wurden aktuelle Projekte der Justiz, wie die digitale Rechtsantragsstelle und das sog. Basisdokumentprojekt. Dieses untersucht im Reallabor, inwieweit die wechselseitigen Parteivorträge sowie richterliche Hinweise elektronisch in nur einem Dokument fortgeschrieben und damit elektronisch strukturiert werden können. Weitere Themen der Sitzung waren die KI-Plattform der Justiz, über die die IT-Systeme aller Länder und des Bundes angeschlossen werden sollen, damit bundesweit ein gemeinsamer Rahmen für Justiz-KI entsteht sowie die Berücksichtigung der Entwicklung einer EUdi-Wallet im Kontext des elektronischen Rechtsverkehrs.

#### 58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2024 bis 30.06.2024

15.04./16.04.2024	109. Bundeskammerversammlung
17.04.2024	Vorstandssitzung
19.04.2024	114. Beiratssitzung DATEV eG
20.04.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

20.04.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	22.06.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.04./24.04.2024	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2024	24.06.2024	DWS Medien – Beiratssitzung
25.04.2024	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	24.06. bis 05.07.2024	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2024 Steuerfachangestellte
06.05./07.05.2024	HLBS Hauptverbandstagung	<b>Termine</b>	
13.05./14.05.2024	Deutscher Steuerberaterkongress 2024	10.07.2024	StB-Verband Berlin-Brandenburg – TAX Arena
22.05.2024	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	20.07.2024	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
27.05.2024	Gespräch mit dem MdFE in der Kammergeschäftsstelle	07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
29.05.2024	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam		
30.05.2024	Seminar „Rund um die Immobilie“	07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.05.2024	Hauptversammlung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg	10.09.2024	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
11.06.2024	Mündliche Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“	11.09.2024	Vorstandssitzung
12.06.2024	Vorstandssitzung	11.09.2024	Sitzung Berufsbildungsausschuss
12.06.2024	Gespräch mit dem MdFE des Landes Brandenburg im MdFE	11.09.2024	Treffen mit Ehrenamtlern
15.06.2024	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2024	12.09.2024	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
		16.09. und 17.09.2024	110. Bundeskammerversammlung
19.06.2024	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft	24.09. und 25.09.2024	Ausbildungsmesse „vocatium“
20.06.2024	DATEV Infoveranstaltung für die Geschäftsführer der StBK‘ern	01.10.2024	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
22.06.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	03.10./04.10.2024	Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien
		08.10. bis 10.10.2024	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2024

13.10. bis 15.10.2024	47. Deutscher Steuerberater- tag	26.11. und 27.11.2024	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2024/25
16.10.2024	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt	03.12.2024	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
16.10.2024	Rechnungsprüfung	06.12.2024	115. Beiratssitzung – DATEV
19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.12./12.12. und 13.12.2024	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
21.10. bis 25.10.2024	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2024/25		
24.10./25.10.2024	75. HLBS Steuerfachtagung		
06.11.2024	Vorstandssitzung		
06.11.2024	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
07.11.2024	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		
08.11. bis 09.11.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprü- fung Herbst/Winter 2024/25		
13.11./14.11.2024	18. Arbeitstagung der nord- deutschen StBK'ern mit den Richtern und Staatsanwälten		
23.11.2024	Ordentliche Kammerversammlung		
23.11.2024	Vorstandssitzung		
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		

## Anlagen

- [BStBK – Werbung – 11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien](#)
- [DWS Medien GmbH 2. Werbewelle](#)
- [Steuerberater-Verband Berlin-Brandenburg - Flyer TAXarena](#)
- [BStBK, DStV, DATEV – Flyer „Erfolgreich Fachkräfte gewinnen und binden und weiterentwickeln. Gemeinsam“](#)

